

Außerhalb des Blickfelds

IS-assozierte Kinder und Jugendliche im Irak



 terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Impressum

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Bundesgeschäftsstelle
Ruppenkampstr. 11a
49084 Osnabrück

Telefon 05 41/71 01-0
Telefax 05 41/70 72 33
info@tdh.de
www.tdh.de

Spendenkonto / IBAN:
DE34 2655 0105 0000 0111 22
Sparkasse Osnabrück
BIC NOLADE22XXX

Autorin:
Henriette Hänsch

Redaktion:
Jessica Prentice, Antje Ruhmann,
Thomas Berthold, Wolf-Christian
Ramm (V.i.S.d.P)

Fotos:
terre des hommes

Satz:
sec GmbH, Osnabrück

Titelabbildung:
IDP Camp Berseve I, Dohuk
(Internally Displaced People Camp/
Binnenflüchtlingslager)

Inhalt

Geleitwort	3
Zusammenfassung	4
Einleitung	6
I. Situationsüberblick Irak	8
Jahrzehnte der Gewalt und gesellschaftlicher Spannungen	9
Zwischen Binnenvertreibung und Rückkehr	11
Extreme Gewalterfahrung in IS-Gefangenschaft: Kinder von ethnischen und religiösen Minderheiten	12
Folgen extremer Gewalterfahrungen und Gefangenschaft durch den IS für ethnische und religiöse Minderheiten	13
II. Fokus: Situation von Kindern und Jugendlichen mit vermeintlichen Verbindungen zum IS	14
Schwerste Kinderrechtsverletzungen während der IS-Herrschaft	15
Inhaftierte Kinder und Jugendliche aufgrund von vermeintlicher oder tatsächlicher IS-Zugehörigkeit	17
Die Struktur der Jugendhaftanstalten	23
Die Lebensbedingungen in Haftanstalten	25
III. Empfehlungen	34

Geleitwort

terre des hommes Deutschland ist seit 2014 im Nord-Irak tätig. Gemeinsam mit unseren lokalen Partnerorganisationen betreuen und unterstützen wir Kinder und Jugendliche in Camps, Dörfern und sozial prekären Stadtteilen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Hilfe für drei Gruppen: irakische Binnenvertriebene, Flüchtlinge vor allem aus Syrien, und Bewohner*innen der Gemeinden, die vertriebene und geflüchtete Menschen aufnehmen.

Unter den Kindern und Jugendlichen, die an den Projektaktivitäten teilnehmen, waren und sind vor allem nach dem militärischen Sieg über den sogenannten Islamischen Staat (IS) jesidische Minderjährige, die vom IS entführt worden waren und zu ihren Familien zurückgekehrt sind. Darüber hinaus sind unter den Beteiligten auch Minderjährige, die verdächtigt wurden, für den IS gekämpft zu haben, inhaftiert und im Anschluss in Camps für Binnenvertriebene gebracht wurden, ohne eine Perspektive auf Rückkehr zu ihren Familien zu haben.

Die vorliegende Studie erläutert die spezifische Situation dieser jungen Menschen, die als mit dem IS assoziiert gelten. Ihre Lebenssituation ist oft extrem prekär, sie werden stigmatisiert und ausgegrenzt und sind von Verfolgung bedroht.

Viele von ihnen sind durch die Folgen von Gewalt traumatisiert und gezeichnet. Aufgrund dieser Vorfahrungen bedürfen diese Jugendlichen besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung, um Chancen und Perspektiven in der irakischen Gesellschaft entwickeln zu können.



Obgleich die Auswirkungen der IS-Herrschaft in der Region bis heute vor Ort deutlich spürbar sind, wird in den deutschen und internationalen Medien über die Lage im Irak meist nur noch im Zusammenhang mit schweren Gewalttaten oder im Kontext anderer Konflikte in der Region berichtet. Kinder und Jugendliche, die mit dem IS assoziiert werden, tauchen dabei in der Regel nur auf, wenn sie als Angehörige eines westeuropäischen Landes dorthin ausgewiesen werden.

Die Ergebnisse unserer Arbeit – und der vieler anderer Organisationen im Irak – zeigen, dass es möglich ist, vor Ort Strukturen zu schaffen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, einen Weg in ein neues Leben zu beginnen. Um erfolgreich zu sein, braucht es einen langen Atem, eine Bereitschaft zum langfristigen Engagement und guter Koordination unter den unterstützenden Akteur*innen.

Birte Kötter
Vorstand Kommunikation
terre des hommes Deutschland

Zusammenfassung

Über 2.300 Kinder und Jugendliche sind gegenwärtig aufgrund ihrer vermeintlichen Zugehörigkeit zum sogenannten »Islamischen Staat« (IS) im Irak inhaftiert (Stand Dezember 2020). Die Situation dieser Minderjährigen ist eine der vielfältigen Folgen der Terrorherrschaft des IS von 2014 bis 2017. Bis heute sind für viele Menschen im Irak die Auswirkungen dieser Zeit ein bestimmender Teil des täglichen Lebens. Besonders betroffen sind – wie in anderen Kriegen und Konflikten – Kinder und ihre Familien. Die vorliegende Studie befasst sich mit der Situation von angeblich mit dem IS assoziierten Kindern und Jugendlichen. Hauptfokus sind Minderjährige, die aufgrund von vermeintlicher oder tatsächlicher IS-Zugehörigkeit inhaftiert sind. Neben der möglichen Inhaftierung ist diese Gruppe multiplen Formen von Stigmatisierung und Ausgrenzung ausgesetzt.

Die irakische Zentral- als auch die kurdische Regionalregierung reagieren auf die weiterhin bestehende Bedrohung durch den IS im Rahmen von Anti-Terrorismus-Maßnahmen und entsprechenden Gesetzen. Insbesondere Menschen aus sunnitisch-arabischen Familien aus ehemals IS-kontrollierten Gebieten haben ein erhöhtes Risiko, für ihre vermeintliche IS-Zugehörigkeit in Haft zu geraten und unter der Anti-Terrorismus Gesetzgebung angeklagt zu werden, unter ihnen auch Kinder und Jugendliche. Nach internationalen Normen sollten die Personen bestraft werden, die für die Rekrutierung der Minderjährigen verantwortlich sind. Hingegen sollten die Minderjährigen mit Blick auf das Kindeswohl und den Schutz der Kinderrechte bei ihrer Rehabilitation und Reintegration in die Gesellschaft unterstützt werden. Die irakische Regierung hat sich hingegen im Zuge der Terrorismusbekämpfung dazu entschieden, vermeintlich IS-affilierte Minderjährige strafrechtlich zu verfolgen.

Nach Erhebungen vom Dezember 2020 sind mindestens 2.344 Minderjährige wegen IS-Zugehörigkeit im Irak in offiziellen Gefängnissen inhaftiert. Die erhobenen Zahlen können nur einen Teil der Gesamtsituation abbilden, da für viele Haftanstalten keine präzisen Angaben ermittelt werden konnten. Die Situation in irakischen Gefängnissen wird in diversen Menschenrechtsberichten als zum Teil lebensbedrohlich beschrieben. Die Überbelegung der Anstalten hat durch die große Zahl von inhaftierten vermeintlichen IS-Zugehörigen dramatisch zugenommen. Dieser Situation sind auch Kinder und Jugendliche ausgesetzt. Die bestehenden Schutzlücken während der Haft begünstigen Missbrauch und Gewalt und schaffen eine Atmosphäre der Straffreiheit für verantwortliche Akteur*innen. Die Inhaftierung von Minderjährigen sollte basierend auf internationalen Normen wie der UN-Kinderrechtskonvention immer nur das letzte Mittel im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sein. Grundsätzlich kann die Einhaltung der Menschenrechte im Justizsystem zur langfristigen Konfliktprevention beitragen. Gelingt es jedoch nicht, faire Verfahren zu gewährleisten, können strukturelle Diskriminierung und Ungerechtigkeiten als potente Konflikttreiber wirken.

Gegenwärtig gibt es kein kohärentes Vorgehen der irakischen Regierung oder von internationalen sowie nationalen humanitären Akteur*innen, um auf die Situation zu reagieren. Es existieren verschiedene, aber nur wenig koordinierte Ad-hoc-Maßnahmen, die meistens von lokalen oder internationalen NGOs durchgeführt werden. Eine koordinierte Antwort in Form eines nationalen Aktionsplans, um die Situation der Kinder und Jugendlichen aufzuarbeiten und einen regulären Zugang zu Rehabilitations- und Reintegrationsmaßnahmen zu erhalten, existiert nicht. Dabei ist unübersehbar, dass gerade die Inhaftierung unter den beschriebenen Bedingungen und die Perspektivlosigkeit einhergehend mit Stigmatisierung und Ausgrenzung nach der Haft langfristig neues Gefahren- und Konfliktpotential schaffen. Die Gesamtatmosphäre ist äußerst sensibel, insbesondere Mitarbeiter*innen lokaler NGOs und Menschenrechtsaktivist*innen gehen beachtliche Risiken ein, wenn sie an Unterstützungsangeboten für vermeintlich IS-affilierte Personengruppen mitarbeiten.

**DIE BESTEHENDEN
SCHUTZLÜCKEN WÄHREND
DER HAFT BEGÜNSTIGEN
MISSBRAUCH UND GEWALT.**

Die Studie ist Teil des Engagements von terre des hommes Deutschland zum Schutz von Kindern in und nach bewaffneten Konflikten. Sie basiert auf einer Recherche vor Ort, Expert*inneninterviews und auf einer umfangreichen Analyse bestehender Literatur.

Auf die Situation wurde bereits von unterschiedlichen Akteur*innen in den letzten Jahren hingewiesen – aber die Antworten und Maßnahmen reichen nicht aus, um allen Kindern und Jugendlichen im Irak Perspektiven jenseits von Gewalt und Ausgrenzung zu eröffnen.

Aus der Studie ergeben sich folgende Empfehlungen an die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland als wichtiger Geberin, für die irakische Regierung technische und ggf. auch finanzielle Unterstützung zu leisten bei:

- der Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Rehabilitations- und Reintegrationsprogramms für Minderjährige, die wegen vermeintlicher oder tatsächlicher IS-Zugehörigkeit inhaftiert sind;
- dem Aufbau der Kapazitäten von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zur Umsetzung von adäquaten Kinderschutzaktivitäten im Rahmen des Rehabilitierungs- und Reintegrationsprogramms;
- der Einbeziehung lokaler zivilgesellschaftlicher Akteur*innen zur Ausgestaltung des nationalen Rehabilitations- und Reintegrationsprogramms;
- dem Aushandeln von Protokollen zur Überstellung aller inhaftierten Kinder an Kinderschutzakteur*innen, die lediglich für IS-Mitgliedschaft (und nicht für Gewaltverbrechen) inhaftiert sind;
- der Einhaltung der internationalen Normen der Jugendgerichtsbarkeit für Kinder, die wegen Gewaltverbrechen in Verbindung mit dem IS inhaftiert sind. Diese beinhalten: Haft nur als letztes Mittel und nur so lange wie unbedingt nötig, Kinder separat von Erwachsenen inhaftieren, Zugang zu rechtlicher Beratung ermöglichen, das Kindeswohl hat erste Priorität, Rehabilitation und Reintegration priorisieren;
- der Überprüfung föderaler und regionaler Anti-Terrorismus-Gesetze, um diese in Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen der Jugendgerichtsbarkeit sowie den Kinderrechten zu bringen.
- Lokale zivilgesellschaftliche Akteur*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen, die sich für vermeintlich IS-affilierte Minderjährige einsetzen, müssen vor Repressalien geschützt werden, im Einklang mit internationalen Protokollen zu ihrem Schutz.

Einleitung

Für viele Jahre waren die Gruppierung »Islamischer Staat« (IS) und das durch sie ausgerufen »Kalifat« auf Teilen des irakischen und syrischen Territoriums im Zentrum der internationalen (Medien-)Aufmerksamkeit. Einerseits bedingt durch das unfassbare Ausmaß an ausgeübter Gewalt und Brutalität, die durch die Gruppierung professionell über soziale Medienplattformen vermarktet wurde. Andererseits durch die relativ große Anzahl an Ausländern, die sich entweder als Kämpfer*innen oder Unterstützer*innen der Gruppierung angeschlossen haben und in das Krisengebiet ausgereist sind. Nach UN-Schätzungen könnten sich bis zu 40.000 Personen aus 110 Ländern dem Islamischen Staat in Syrien und Irak angeschlossen haben.¹

Das Phänomen der ausländischen Kämpfer*innen und ihrer Familien, der Umgang mit ihnen und ihre mögliche Rückkehr in ihre Ursprungsländer erzielen regelmäßig deutlich mehr Aufmerksamkeit als die gesamtgesellschaftlichen Folgen der Gewalt und Zerstörung, unter denen die lokalen Bevölkerungsgruppen in Syrien und im Irak heute leben müssen. Sowohl während als auch jetzt nach der Herrschaft des IS über ca. 40 Prozent des irakischen Territoriums sind ethnische und religiöse Zugehörigkeit determinierende Risikofaktoren für Gewalt und Diskriminierungserfahrungen. So wurden insbesondere ethno-religiöse Minderheiten wie die Yezid*innen durch den IS mit äußerster Brutalität verfolgt und missandelt. Sunnitisch-arabische Iraker*innen hingegen, die aus ehemals IS-kontrollierten Gebieten stammen, stehen heute unter Generalverdacht, mögliche IS-Sympathisanten und -Kollaborateur*innen (gewesen) zu sein und sind dem Risiko von Vergeltung und Rache ausgesetzt. Dies führt für Betroffene zu spezifischen Herausforderungen, Risiken und Unterstützungsbedarfen im Alltag.

Die vorliegende Studie befasst sich mit den Folgen der IS-Herrschaft für die Situation von Kindern und Jugendlichen im Irak. Ein besonderer Fokus liegt auf Kindern, die vermeintlich oder tatsächlich mit dem IS assoziiert waren und deshalb gegenwärtig Diskriminierung und Gewalt erfahren, wie zum Beispiel langjährige Inhaftierung. Inwieweit sie tatsächlich vom IS rekrutiert wurden, ist vielfach unklar. Es existiert keine kohärente und national gesteuerte Antwort auf die spezifischen Schutzbedarfe dieser Kinder, sie und ihre Familien erhalten in vielen Fällen keinerlei spezifische Unterstützung. Die bestehenden Schutzlücken begünstigen eklatante Rechtsverletzungen und sind geeignet, sich als verstärkende Konflikttreiber negativ auf die fragile Sicherheitslage im Irak auszuwirken.

Die Recherche basiert auf einer ausführlichen Analyse der vorhandenen Berichte, Analysen und Fallstudien lokaler und internationaler menschenrechts- und humanitärer Organisationen, Think Tanks und Universitäten. Zusätzlich wurde im Irak eine Datenerhebung im November und Dezember 2020 zu inhaftierten Kindern aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Zugehörigkeit zum IS durchgeführt. Die erhobenen Daten stammen aus Quellen des irakischen Justizministeriums und Akteur*innen der irakischen Jugendgerichtsbarkeit. Ergänzend wurden Experteninterviews mit im Irak tätigen nationalen und internationalen Menschenrechts- und humanitären Akteur*innen geführt.

¹ UN Meetings Coverage, Greater Cooperation Needed to Tackle Danger Posed by Returning Foreign Fighters, Head of Counter-Terrorism Office Tells Security Council, 28.11.2017, <https://www.un.org/press/en/2017/sc13097.doc.htm> (aufgerufen am 01.02.21)



IDP Camp Hasansham

Die Studie gliedert sich in zwei Teile:

- I. Der Situationsüberblick beschreibt die Jahrzehnte unterschiedlicher Kriege, Krisen und Konflikte und verdeutlicht die gegenwärtige Situation der Kinder und ihrer Gemeinschaften im Irak, die unmittelbar von den Folgen der IS-Herrschaft betroffen sind.
- II. Der Fokusteil befasst sich detailliert mit der Situation von Kindern und ihren Familien, die von der irakischen Gesellschaft als IS-Sympathisant*innen und Kollaborateur*innen wahrgenommen werden. Der Schwerpunkt liegt auf Minderjährigen, die wegen ihrer vermeintlichen oder tatsächlichen IS-Zugehörigkeit inhaftiert sind.

I. Situationsüberblick Irak



Jahrzehnte der Gewalt und gesellschaftlicher Spannungen

Die heute vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen im Irak sind direkt von der IS-Herrschaft Betroffene: insbesondere Binnenvertriebene und Menschen, deren Lebensgrundlage durch den IS zerstört wurde. Als Folge der Krise von 2014 bis 2017 wurden ca. sechs Millionen Menschen aus ihren Heimatorten im Irak vertrieben,² in den Hochzeiten lebten bis zu zehn Millionen Menschen im Irak und Syrien auf IS-kontrolliertem Territorium.³

Die irakische Gesellschaft ist seit Jahrzehnten von Krisen geprägt und extrem anfällig für humanitäre Notsituationen: Korruption, politische Instabilität, Gewalt und natürliche Katastrophen begünstigen die Anfälligkeit.⁴ Insbesondere bewaffnete Konflikte prägen das Leben der irakischen Bevölkerung seit Beginn der 1980er Jahre: der Iran-Irakkrieg, der 1. Golfkrieg, ein 13-jähriges UN-Embargo und ab 2003, nach dem Sturz Saddam Husseins durch die US-Armee, eine massive Destabilisierung der Sicherheitslage im Land durch immer wieder aufkeimende bürgerkriegsähnliche Zustände, hauptsächlich zwischen sunnitischen und schiitischen Gruppierungen. Nach 2003 wurde ein auf ethnischer und konfessioneller Zugehörigkeit basierendes politisches System etabliert, das die Spaltung der multi-religiösen und multi-ethnischen Gesellschaft zusätzlich verstärkt und Konflikte zwischen den Gruppen verschärft hat. Die Konfliktlinien verlaufen einerseits zwischen Sunnit*innen und Schiit*innen, Araber*innen und Kurd*innen, als auch mit und zwischen ethnischen und religiösen Minderheiten wie Turkmen*innen, Yezid*innen und Christ*innen.⁵ In der Regierungszeit

von Premierminister Nuri al-Maliki (2006 bis 2014), wurden Spannungen zwischen den konfessionellen Gruppen zusätzlich angeheizt und sunnitisch-arabische Iraker*innen systematisch benachteiligt.⁶ Dieser Politikstil hat unter anderem auch dazu beigetragen, dem IS in sunnitisch geprägten Provinzen des Iraks eine gewisse Akzeptanz zu verschaffen und seinen Aufstieg zu begünstigen.⁷

Die Eroberung und Besetzung des IS von ca. 40 Prozent des irakischen Territoriums zwischen den Jahren 2014 und 2017 ist die jüngste Auseinandersetzung, die durch ihr unvorstellbares Ausmaß an systematischer Gewalt, Unterdrückung und Vertreibung den Irak erschüttert hat. Abgesehen von der Tatsache, dass der IS derzeit keine nennenswerte Kontrolle über irakisches Territorium mehr ausübt, gibt es nach wie vor IS-Akteur*innen und Sympathisant*innen, die bestimmte geographische Regionen zu destabilisieren versuchen und ihre Macht erneut ausbauen wollen. Zwar gilt der IS als militärisch besiegt, aber die Nachwirkungen und Langzeitfolgen für die irakische Gesellschaft sind immens. Der soziale Zusammenhalt ist durch soziale, ethnische und konfessionelle Fragmentierung extrem gefährdet. Der geschätzte finanzielle Gesamtschaden, den die IS-Krise im Irak hervorgerufen hat, beläuft sich laut der Weltbank auf etwa 45,7 Milliarden US-Dollar. Die durch den Konflikt hervorgerufenen Bedarfe zum Wiederaufbau und zur Versorgung der Bevölkerung werden auf ca. 88 Milliarden US-Dollar geschätzt.⁸

Die gegenwärtige soziale, politische und ökonomische Situation im Irak wird als unvorhersehbar beschrieben.⁹ Die im Jahr 2019 aufgetretenen massiven Proteste der irakischen Bevölkerung gegen Korruption, Klientelpolitik, hohe Arbeitslosigkeit und schlechte öffentliche Dienstleistungen haben sich u.a. durch die Corona-Pandemie abgeschwächt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Eingrenzung der Corona-Pandemie und der starke Fall des Ölpreises stellen jedoch zusätzliche massive Herausforderungen dar. Diese Gesamtlage ist geeignet die bestehenden gesellschaftlichen Spannungen zu verschärfen.¹⁰

2 Bundeszentrale für politische Bildung, Dossier innerstaatliche Konflikte: Irak, S. 5, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54603/irak> (aufgerufen am 22.02.21).
3 BBC, Islamic State and the crisis in Iraq and Syria in maps, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-27838034> (aufgerufen am 20.11.20).
4 OCHA, Humanitarian Needs Overview Iraq 2020, S. 11, <https://reliefweb.int/report/iraq/iraq-humanitarian-needs-overview-2020-november-2019-enarku> (aufgerufen am 21.11.20).
5 Bundeszentrale für politische Bildung, Dossier innerstaatliche Konflikte: Irak, <https://www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54603/irak> (aufgerufen am 22.02.21).

6 Ebd.

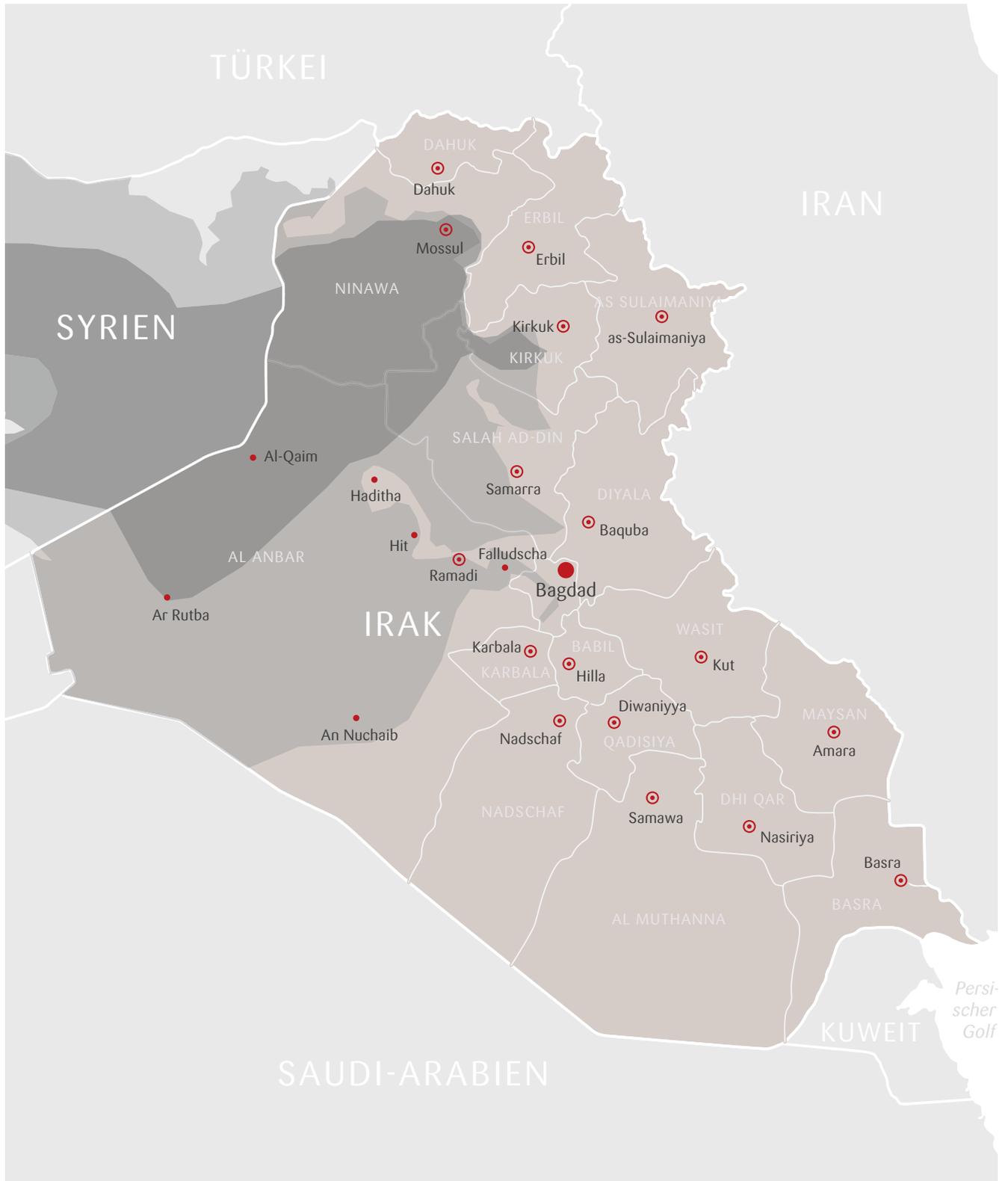
7 Ebd.

8 Acaps, thematic series on education, Education in Iraq, November 2020, S. 4, https://www.acaps.org/sites/acaps/files/products/files/20201109_acaps_thematic_report_on_education_in_iraq.pdf (aufgerufen am 02.12.20).

9 OCHA, Humanitarian Needs Overview Iraq 2020, S. 11, <https://reliefweb.int/report/iraq/iraq-humanitarian-needs-overview-2020-november-2019-enarku> (aufgerufen am 21.11.20).

10 Acaps, thematic series on education, Education in Iraq, November 2020, S. 4, https://www.acaps.org/sites/acaps/files/products/files/20201109_acaps_thematic_report_on_education_in_iraq.pdf (aufgerufen am 02.12.20).

KARTE 1: Irak



IS-kontrolliert Oktober 2014

IS-kontrolliert Mai 2016

Quelle: wikipedia

Zwischen Binnenvertreibung und Rückkehr

Seit den massiven Vertreibungen von Iraker*innen in andere Landesteile durch den IS sind mittlerweile mehrere Jahre vergangen. Ende 2017 wurde der IS für offiziell besiegt erklärt und die groß angelegte Rückeroberung der entsprechenden Regionen abgeschlossen. Zwar sind die ehemals umkämpften Gebiete wieder zugänglich, jedoch gelingt der Wiederaufbau nur sehr schleppend, große Teile der Infrastruktur sind zerstört oder beschädigt.¹¹ Gegenwärtig leben immer noch ca. 1,38 Millionen Menschen als Binnenflüchtlinge, davon 648.000 Kinder, entweder in Camps oder im urbanen Umfeld.¹² Nach der militärischen Rückeroberung der IS-besetzten Gebiete, sind bis November 2020 ca. 4,7 Millionen Menschen, davon 2,2 Millionen Kinder, in ihre Heimatprovinzen zurückgekehrt.¹³

Die Lebenssituation für diese Bevölkerungsgruppen ist äußerst prekär, ihre physische Sicherheit oft nicht gewährleistet, viele sind nach wie vor auf humanitäre Unterstützung angewiesen: 58 Prozent der Rückkehrer*innen können ihre Grundversorgung nicht selber gewährleisten.¹⁴ Basierend auf dem Humanitarian Needs Overview 2020 benötigen 4,1 Millionen Iraker*innen humanitäre Unterstützung, hiervon sind 1,77 Millionen Menschen als akute Bedarfsfälle identifiziert, darunter 816.000 Kinder.¹⁵ Die humanitären Bedarfe bestehen sowohl bei Internal Displaced Persons (IDPs) als auch bei Zurückgekehrten, ökonomische Eigenständigkeit ist kurz- und mittelfristig für den Großteil der Betroffenen nicht zu erwarten.

Die Herausforderung besteht darin, dass einerseits der Wiederaufbau vorangetrieben werden muss, während gleichzeitig weiterhin Alternativlösungen für Binnenvertriebene aufrechterhalten werden müssen, die noch

nicht oder ggf. nie wieder in ihre Heimatorte zurückkehren können. Hier entsteht offensichtlich eine Lücke: Das Zurückfahren der internationalen Nothilfemechanismen kann nicht adäquat kompensiert werden durch die national gesteuerten Wiederaufbaumühnungen des Irak, die schneller ausgeweitet werden müssten.¹⁶

Die Rückkehrbewegungen in die Heimatorte verlaufen nicht kontinuierlich und nicht immer auf freiwilliger Basis. In der zweiten Jahreshälfte 2019 wurden IDP-Camps, hauptsächlich in den Provinzen Al-Anbar, Salah ad-Din und Ninewa, kurzerhand geschlossen, einhergehend mit der Ankündigung der Regierung, bis Ende 2020 alle Binnenvertriebenen in ihre Heimatregionen zurückkehren zu lassen.¹⁷ Durch die Coronapandemie seit Anfang 2020 sind die Campschließungen für einige Zeit zum Erliegen gekommen. Seit Oktober 2020 wurden erneut Schließungen durchgeführt. Als direkte Folge dieser politischen Entscheidung geraten viele Menschen, die über Jahre in Camps gelebt haben, in Lebensumstände, die noch weniger tragfähig sind: Sie weichen häufig erneut auf Zwischenlösungen in informellen Camps oder ins urbane Umfeld aus. Sogenannte »durable solutions« für Binnenvertriebene, also langfristig tragbare Lebensgrundlagen an ihren Heimatorten, sind nach wie vor ein Ziel der Zukunft.¹⁸ Die Gründe, die eine freiwillige Rückkehr der Menschen erschweren, sind fehlende Existenzgrundlagen am Heimatort, zerstörte Infrastruktur und Häuser, nicht geräumte Kampfmittel wie zum Beispiel explosionsfähiges Material, unzureichende oder gar keine Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen.¹⁹ Hinzu kommen Spannungen und ungelöste Konflikte zwischen den multiplen ethnischen und konfessionell diversen Bevölkerungsgruppen, die die Rückkehr von Iraker*innen in ihre Ursprungsorte erschweren und zum Teil vorübergehend unmöglich machen. Insbesondere arabisch-sunnitische Iraker*innen sind hiervon überproportional betroffen. Aufgrund ihrer religiösen und ethnischen Zugehörigkeit werden Sympathien oder Verbindungen dieser Personen mit dem IS unterstellt und sind Teil der öffentlichen Wahrnehmung. Das tief sitzende Misstrauen zeigt, dass der soziale Zusammenhalt ganzer Gemeinschaften durch die mehrjährige IS-Herrschaft und dessen Folgen zerstört wurde.

11 OCHA, Humanitarian Needs Overview Iraq 2020, S. 11, <https://reliefweb.int/report/iraq/iraq-humanitarian-needs-overview-2020-november-2019-enarku> (aufgerufen 21.11.20).

12 UNICEF, Iraq Humanitarian Situation Report (IDP Crisis), Q2/April-June 2020, <https://reliefweb.int/report/iraq/unicef-iraq-humanitarian-situation-report-idp-crisis-q2april-june-2020#:~:text=As%20of%2030%20June%202020%2C%20more%20than%201.38%20million%20people,returned%20to%20places%20of%20origin%20> (aufgerufen am 02.12.20).

13 Displacement Tracking Matrix, Iraq, Dec 2020, <https://dtm.iom.int/iraq> (aufgerufen am 20.11.20).

14 OCHA, Humanitarian Needs Overview Iraq 2020, S. 14, <https://reliefweb.int/report/iraq/iraq-humanitarian-needs-overview-2020-november-2019-enarku> (aufgerufen 21.11.20).

15 Ebd., S. 6.

16 Ebd., S. 14.

17 Ebd., S. 4.

18 Ebd., S. 11.

19 Ebd., S. 13.

EXKURS

EXTREME GEWALTERFAHRUNG IN IS-GEFANGENSCHAFT: KINDER VON ETHNISCHEN UND RELIGIÖSEN MINDERHEITEN

Der IS ist im Zuge seiner territorialen Eroberungen besonders brutal gegen ethnische und religiöse Minderheiten vorgegangen, hier ist der Genozid an den Yeziden im Irak das wohl international bekannteste Beispiel.²⁰ Shiitische Turkmen*innen gehören zu den weniger bekannten Gruppen.²¹

Ein großer Teil der yezidischen Gemeinschaft im Irak lebte in der Region Sinjar, die im Sommer 2014 durch den IS überfallen wurde. Dies führte zur Vertreibung von 350.000 Menschen. Es kam zu Massensexekutionen und Massenentführungen von schätzungsweise 10.000 Menschen.²² Es wurden ca. 6.800 Frauen und Kinder entführt, von denen insgesamt ein Drittel unter 14 Jahre alt war.²³ Frauen und Mädchen ab dem Alter von neun Jahren wurden verkauft, misshandelt und sexuell ausgebeutet.²⁴ Auf IS-Territorium existierten sogenannte »Sklavemärkte« zum Verkauf der entführten Frauen und Mädchen.²⁵ Jüngere Kinder (Mädchen unter neun Jahren und Jungen unter sieben Jahren) durften größtenteils bei ihren Müttern bleiben.²⁶ Yezidische Jungen ab sieben Jahre wurden systematisch von ihren Müttern getrennt und in IS-Trainingscamps über Monate ideologisch indoktriniert mit dem Ziel, ihre Identität und Vergangenheit auszulöschen.²⁷ Viele die-

ser Jungen wurden zusätzlich militärisch ausgebildet.²⁸ In den Camps wurden Kinder regelmäßig Gewalt ausgesetzt und nach ihrer »Ausbildung« in unterschiedlichen Funktionen eingesetzt.²⁹ Entweder direkt als Kämpfer an der Frontlinie, an check-points oder für andere Tätigkeiten.³⁰ Schätzungen aus dem Jahr 2020 sprechen von immer noch 2.884 vermissten yezidischen Kindern und Erwachsenen, von denen man annimmt, dass sie sich noch in IS-Gefangenschaft befinden.³¹ 3.530 Entführte hingegen sind bis Februar 2020 zurückgekehrt. Hierunter befinden sich 1.992 Kinder.³² Zum Teil haben die Familien der Entführten hohe Geldsummen (zwischen 5.000 und 20.000 US-Dollar) gezahlt, um ihre Angehörigen freizukaufen, und sich somit langfristig verschuldet.³³ Die Folgen für die Betroffenen und die gesamte yezidische Gemeinschaft im Irak sind tiefgreifend.

Kinder von ethno-religiösen Minderheiten, die durch den IS zwangsrekrutiert und nach der militärischen Niederlage des IS vorerst durch Akteur*innen der Anti-IS-Koalition aufgegriffen wurden, wurden nicht vor Gericht gestellt, sondern, sofern möglich, an ihre Familien übergeben.³⁴ Diese Kinder werden mehrheitlich als Opfer angesehen, anders als dies bei sunnitisch-arabischen Kindern mit vermeintlichen IS-Verbindungen der Fall ist.³⁵ Es bestehen keine gesicherten Zahlen, wie viele Kinder von ethno-religiösen Minderheiten insgesamt betroffen waren. Es ist davon auszugehen, dass entführte Kinder im Vergleich zu anderen Kindern, die auf IS-kontrolliertem Territorium gelebt haben, überdurchschnittlich häufig als Kindersoldaten eingesetzt würden und insbesondere Mädchen sexuelle Gewalt erlebt haben.

20 Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, »They came to destroy«: ISIS Crimes Against the Yazidis, Conference Room Paper - A/HRC/32/CRP.2

16 June 2016, https://www.ohchr.org/Documents/HR-Bodies/HRCouncil/CoISyria/A_HRC_32_CRP.2_en.pdf (aufgerufen am 05.03.2021).

21 Im Jahr 2014 wurden 120 Kinder irakischer Turkmenen durch den IS entführt, siehe <https://www.state.gov/reports/2020-trafficking-in-persons-report/iraq/> (aufgerufen am 12.01.21).

22 Valeria Cetorelli, Isaac Sasson, Nazar Shabila, Gilbert Burnham, »Mortality and Kidnapping Estimates for the Yazidi Population in the Area of Mount Sinjar, Iraq in August 2014: A retrospective household survey«, PLOS Medicine, 14(4):e1002297, 2017, <https://journals.plos.org/plosmedicine/article?id=10.1371/journal.pmed.1002297> (aufgerufen am 15.01.21).

23 Jessica Trisko Darden, Tackling terrorists' exploitation of youth, May 2019, S. 4.

24 Amnesty International, Legacy of terror, the plight of Yazidi child survivors of ISIS, 2020, S. 14.

25 Ebd.

26 Ebd.

27 Ebd., S. 6.

28 Ebd., S. 14.

29 Ebd., S. 15.

30 Ebd.

31 Ebd.

32 Ebd.

33 Ebd., S. 29

34 Ebd., S. 17

35 Ebd., S. 31

EXKURS

FOLGEN EXTREMER GEWALTERFAHRUNGEN UND GEFANGENSCHAFT DURCH DEN IS FÜR ETHNISCHE UND RELIGIÖSE MINDERHEITEN

Die Zeit der IS-Gefangenschaft hat bei vielen Kindern schwere physische und psychische Belastungen durch die vielfältigen Misshandlungen hervorgerufen und diese beeinträchtigen ihr jetziges Leben und ihre Zukunftschancen. Es gibt zurückgekehrte yezidische Kinder, die zum Teil nicht mehr ihre eigene Muttersprache (Kurmanji), sondern Arabisch sprechen. In einigen extremen Fällen sehen Kinder ihre eigenen Ursprungsfamilien als Ungläubige an, so wie durch die IS-Propaganda vorgegeben.³⁶ Die Familien der Kinder, die häufig selbst mit schwierigen Lebensumständen und massiven psychischen Belastungen zu kämpfen haben, sind in vielen Fällen mit der Aufgabe, ihre eigenen Kinder bei dem Weg in einen gemeinsamen Alltag zu unterstützen, massiv überfordert und alleingelassen.³⁷ Experten sprechen sich dafür aus, dass die Eltern der Kinder spezifische Trainings benötigen, um besser zu verstehen, wie sie ihre Kinder unterstützen können und welche psychologischen Auswirkungen die Zeit der Gefangenschaft auf ihre Kinder gehabt haben kann.³⁸ Familienbasierte Angebote fehlen.³⁹ Zwar gibt es Unterstützungsangebote durch lokale und internationale Nichtregierungsorganisationen, jedoch werden diese als nicht ausreichend eingeschätzt, um auf die spezifischen Bedürfnisse der zurückgekehrten überlebenden Kinder einzugehen.⁴⁰ Sowohl Unterstützung beim Zugang zu Bildung als auch psychosoziale und therapeutische Hilfe sind nicht ausreichend gegeben und nicht spezifisch genug auf die Bedarfe dieser besonders vulnerablen Gruppe abgestimmt.⁴¹ Gerade die Bedürfnisse von Mädchen, die systematischem sexuellen Missbrauch und anderen Formen der Gewalt durch den IS ausgesetzt waren, werden nicht ausreichend berücksichtigt.⁴² Die bestehenden Programme sind überwiegend auf überlebende Frauen ausgerichtet.⁴³ Insgesamt fehlt es nach Einschätzungen humanitärer Akteur*innen an langfristig angelegten Interventionen, die eine gemeinsam koordinierte Strategie verfolgen.⁴⁴

Viele yezidische Kinder sind auch von fehlenden offiziellen Dokumenten betroffen, wie viele andere Kinder

von Binnenvertriebenen. Abgesehen von den zum Teil schwerwiegenden physischen und psychischen Folgen, mit denen die Kinder und ihre Familien leben müssen, ergeben sich zusätzliche Herausforderungen aus den kulturspezifischen Normen der yezidischen Gemeinschaft. Als Folge des systematischen sexuellen Missbrauchs von yezidischen Mädchen und Frauen sind Hunderte Kinder in IS-Gefangenschaft geboren worden, die IS-Angehörige als Väter haben.⁴⁵ Die Zugehörigkeit zur yezidischen Gemeinschaft kann für Kinder nur dann sichergestellt werden, wenn beide Elternteile Yeziden sind.⁴⁶ Für die Kinder, die durch Vergewaltigungen durch IS-Mitglieder zur Welt gekommen sind, gibt es derzeit keine Perspektive, gemeinsam mit ihren Müttern in die yezidische Gemeinschaft zurückzukehren, ohne stigmatisiert zu werden.⁴⁷ Viele Betroffene müssen sich zwischen einer Rückkehr zu ihren Familien und ihren Kindern entscheiden. Diese Kinder werden meistens in Waisenhäusern zurückgelassen, die sich teilweise in Syrien befinden, da der IS Frauen und Mädchen aus dem Irak auch nach Syrien verschleppt hat.⁴⁸

Ein großer Teil der Kinder, die durch Vergewaltigungen zur Welt gekommen sind, hat erhebliche Schwierigkeiten Geburtsurkunden zu erhalten: Die Vaterschaft für viele dieser Kinder kann nicht nachgewiesen werden. Dies macht ihre Registrierung enorm schwierig oder unmöglich. Die irakische Gesetzgebung sieht hierfür bislang keine Lösung vor. Kinder, deren Vater nicht bekannt ist, werden im Irak per se als Muslime registriert.⁴⁹ Diese Tatsache hält viele yezidische Frauen zusätzlich davon ab, für ihre in Gefangenschaft geborenen Kinder den Versuch zu unternehmen, Ausweisdokumente zu erhalten – die Gefahr für diese Kinder, staatenlos zu werden, steigt.⁵⁰ Dies bedeutet ein dauerhaftes Leben am Rande der Gesellschaft, der Zugang zu staatlichen Dienstleistungen wie beispielsweise Bildung setzt im Irak das Vorhandensein von offiziellen Dokumenten voraus.⁵¹ Auch die Bewegungsfreiheit der Betroffenen kann ohne staatliche Dokumente stark eingeschränkt sein.⁵²

36 Ebd., S. 24

37 Ebd., S. 38

38 Ebd.

39 Ebd.

40 Ebd., S. 32

41 Ebd., S. 25

42 Ebd., S. 7

43 Ebd.

44 Ebd., S. 25

45 Ebd.

46 Ebd., S. 41

47 Ebd., S. 43 ff.

48 Ebd.

49 Ebd., S. 34

50 Ebd.

51 Ebd., S. 33

52 Ebd.

II. Fokus: Situation von Kindern und Jugendlichen mit vermeintlichen Verbindungen zum IS



Schwerste Kinderrechtsverletzungen während der IS-Herrschaft

Rekrutierung und Nutzung von Kindern durch den IS

Die Rekrutierung von Minderjährigen ist häufig ein fester Bestandteil von terroristischen und extremistischen Gruppierungen.⁵³ Der IS hat jedoch im Vergleich zu anderen Gruppierungen Kindern eine sehr viel aktivere Rolle zugeschrieben und bemüht sich nicht, ihre Rekrutierung zu verbergen.⁵⁴ Die Nutzung und Rekrutierung von Kindern waren Teil der politischen, ideologischen und militärischen Ziele.⁵⁵ Belastbare Zahlen, die das Ausmaß der Rekrutierung von Minderjährigen deutlich machen würden, liegen nicht vor. Zwischen 2016 und 2019 wurden 151 verifizierbare Rekrutierungen durch den IS im Irak registriert.⁵⁶ Schätzungen gehen von mehr als tausend betroffenen Kindern aus.⁵⁷ Kinder wurden systematisch und sehr sichtbar rekrutiert mit einer langfristigen Perspektive: Sie sind/waren in der Logik des IS die Zukunft des ausgerufenen Staates.⁵⁸ Obwohl der IS keine größeren Gebiete im Irak mehr kontrolliert, gibt es immer noch Berichte über Rekrutierungen von Kindern.⁵⁹ In 18 dokumentierten Fällen wurden bereits siebenjährige Jungen auf syrischem

Territorium eingesetzt.⁶⁰ Die Gruppe der betroffenen Kinder ist heterogen: Es handelt sich um Minderjährige, deren Eltern freiwillig aus dem Ausland in das Territorium des IS eingereist sind, Kinder aus Waisenhäusern auf IS-Territorium, um Kinder der lokalen Bevölkerung, deren Familien ggf. IS-Unterstützer*innen sind, Kinder, die durch den IS entführt wurden oder solche, die sich unabhängig von ihren Familien dem IS angeschlossen haben.⁶¹ Kinder auf IS-kontrolliertem Territorium waren über Jahre einem unvorstellbaren Ausmaß an Gewalt ausgesetzt. Einige durch die aktive Teilnahme an Kampfhandlungen, andere durch die Folgen des bewaffneten Konflikts. Kinder wurden darüber hinaus ganz gezielt Gewalt ausgesetzt und gezwungen, selbst Gewalt auszuüben.⁶² Die extremsten Fälle zeigen Hinrichtungen, die von Kindern ausgeführt wurden.⁶³ Kinder, die in Kampfhandlungen für den IS ums Leben gekommen sind oder als Selbstmordattentäter eingesetzt wurden, wurden im Rahmen der IS-Propaganda zu Märtyrer*innen stilisiert.⁶⁴ Zur Etablierung und Durchsetzung der totalen Kontrolle über die eroberten Gebiete hat der IS strikte Regeln und immense Bestrafungen bei Zuwiderhandlungen eingeführt. Diese Gewaltexzesse wie Steinigungen, Kreuzigungen und das Köpfen von Menschen, sowie Amputationen wurden öffentlich durchgeführt.⁶⁵ Auch Kinder waren von diesen Strafen betroffen.⁶⁶ Ebenso wurden eine funktionierende juristische und bürokratische Infrastruktur etabliert, die geltende Kleiderordnung kontrolliert und Steuern eingezogen.⁶⁷ Hinzu kommt, dass der IS insbesondere durch die Übernahme von Schulen und die Einführung eines eigenen Curriculums zusätzlich sehr großen Einfluss auf das Leben von Kindern auf seinem Territorium ausüben konnte.⁶⁸ Der IS hat nach eigenen Angaben im Schuljahr 2015/16 im Irak und Syrien 1.350 Grund- und weiterführende Schulen betrieben und konnte somit ca. 100.423 Kinder mit seiner Ideologie erreichen.⁶⁹ Auf dem Höhepunkt seiner

53 United Nations Office on Drugs and Crime, Handbook on children recruited and exploited by terrorist and violent extremist groups: the role of the justice system, 2017, S. 1.
 54 Gina Vale, International Center for the Study of Radicalization, Cubs in the Lion's Den: Indoctrination and recruitment of children within Islamic State territory, 2018, S. 7. Der IS hat Rekrutierungsstellen speziell für Kinder eröffnet, namentlich in al-Mayaden und al-Bokamal in Syrien.
 55 United Nations (UN) Security Council, Report of the Secretary-General, Children and armed conflict in Iraq (»Iraq Report«) (S/2019/984), December 23, 2019, S. 6.
 56 Ebd., hiervon wurden 68 Prozent der Kinder im bewaffneten Kampf eingesetzt, 12 Prozent haben Unterstützungsfunktionen ausgeführt (Kochen, Putzen, Nachrichtenübermittlung, Spionieren).
 57 terre des hommes Interview am 15.12.20, (Name und Organisation anonym).
 58 Gina Vale, International Center for the Study of Radicalization, Cubs in the Lion's Den: Indoctrination and recruitment of children within Islamic State territory, 2018, S. 7.
 59 U.S. Department of State, 2020 trafficking in persons report: Iraq, <https://www.state.gov/reports/2020-trafficking-in-persons-report/iraq/> (aufgerufen am 16.11.20).

60 United Nations Office on Drugs and Crime, Handbook on children recruited and exploited by terrorist and violent extremist groups: the role of the justice system, 2017, S. 1.
 61 Horgan, John, and Mia Bloom. »This Is How the Islamic State Manufactures Child Militants.« VICE News RSS. July 8, 2015.
 62 United Nations Office on Drugs and Crime, Handbook on children recruited and exploited by terrorist and violent extremist groups: the role of the justice system, 2017, S. 10.
 63 Ebd.
 64 United Nations (UN) Security Council, Report of the Secretary-General, Children and armed conflict in Iraq (»Iraq Report«) (S/2019/984), December 23, 2019, S. 7.
 65 Ebd., S. 3.
 66 Ebd.
 67 Ebd.
 68 Jessica Trisko Darden, Tackling terrorists' exploitation of youth, May 2019, S. 12.
 69 Gina Vale, International Center for the Study of Radicalization, Cubs in the Lion's Den: Indoctrination and recruitment of children within Islamic State territory, 2018, S. 18.

Macht lebten bis zu zehn Millionen Menschen auf IS-kontrolliertem Territorium.⁷⁰ So hatte die Gruppierung fast uneingeschränkten Zugang zu den dort lebenden Kindern.⁷¹ Die Langzeitauswirkungen dieser Erfahrungen auf die betroffenen Gesellschaften sind noch nicht absehbar, die sich hieraus ergebenden Herausforderungen immens.

70 BBC, Islamic State and the crisis in Iraq and Syria in maps, <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-27838034> (aufgerufen am 20.11.20).

71 Gina Vale, International Center for the Study of Radicalization, Cubs in the Lion's Den: Indoctrination and recruitment of children within Islamic State territory, 2018, S. 29

BOX 1: Internationale Normen zu Kindern in bewaffneten Konflikten und Minimumstandards der Jugendgerichtsbarkeit (Auswahl)

Kinder, die durch bewaffnete Gruppen rekrutiert wurden oder mit ihnen assoziiert sind, sind nach völkerrechtlichen Normen in erster Linie Opfer von Kinderrechtsverletzungen. Ihre Rehabilitation und Reintegration in die Gesellschaft stehen an erster Stelle. Strafverfolgung für Kinder, die an schweren Verbrechen beteiligt waren, müssen in Einklang mit den Normen der internationalen Jugendgerichtsbarkeit stehen.

- Die UN-Kinderrechtskonvention legt fest, dass Staaten alle Maßnahmen ergreifen sollen, um Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen.⁷² Strafverfolgung von Kindern für schwere, international anerkannte Verbrechen muss unter Einhaltung der Normen der internationalen Jugendgerichtsbarkeit erfolgen. Inhaftierungen sind nur als letztes Mittel und für den kürzesten Zeitraum zulässig.⁷³ (Ratifiziert durch den Irak 1994)
- Das Fakultativprotokoll über die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten zur UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Unterzeichnerstaaten Schritte einzuleiten, dass keine Kinder unter 18 Jahren an Kampfhandlungen teilnehmen.⁷⁴

Die Zwangsrekrutierung von Kindern ist verboten. Mitgliedsstaaten sollen physische und psychische Rehabilitation und soziale Reintegration für rekrutierte Kinder bereitstellen.⁷⁵ Auch werden Alternativen zur Strafverfolgung von Kindern, wo immer möglich, unterstützt.⁷⁶ Der Irak ist 2008 dem Fakultativprotokoll beigetreten.

- Die »Pariser Prinzipien« (2007)⁷⁷ sind nicht bindende Grundsätze, die von mehr als 100 Staaten übernommen wurden und sich gegen die Nutzung und Rekrutierung von Kindern wenden. Der Irak hat sie bis dato nicht übernommen. Die Pariser Prinzipien rufen dazu auf, Kinder, die Verbrechen beschuldigt werden, während ihres Einsatzes in erster Linie als Opfer von Kinderrechtsverletzungen und nicht als Täter*innen zu behandeln. Reintegration in die Gesellschaft der Kinder soll priorisiert werden. Möglichst keine Haft für Kinder, die mit bewaffneten Gruppen assoziiert waren.
- Die »Peking Prinzipien« (UN-Minimumstandards zur Jugendgerichtsbarkeit) legen u. a. fest, dass Untersuchungshaft für Kinder nur in absoluten Ausnahmen möglich sein soll.⁷⁸

72 Convention on the Rights of the Child, adopted November 20, 1989, G.A. res 44/25, annex, 44 U.N. GAOR Supp. (No. 49) at 167, U.N. Doc. A/44/49 (1989), entered into force September 2, 1990, <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx> (aufgerufen am 23.11.2020), Art. 1, Art. 38.

73 Ebd., Art. 37b, Art. 40.

74 Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, adopted May 25, 2000, G.A. res 54/263, annex I, 54 U.N. GAOR Supp. (No. 49) at 7, U.N. Doc. A/54/49, Vol. III (2000), entered into force February 12, 2002, <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPACCR.aspx> (aufgerufen am 3.3.2021), Art. 4(1).

75 Ebd., Art. 6.

76 Ebd., Art. 3.7.

77 UN Children's Fund, »The Paris Principles. Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups,« February 2007, <https://www.unicef.org/mali/media/1561/file/ParisPrinciples.pdf> (aufgerufen am 03.03.2021).

78 United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice (»The Beijing Rules«) Adopted by General Assembly resolution 40/33 of 29 November 1985, <https://www.ohchr.org/documents/professionalinterest/beijingrules.pdf> (aufgerufen am 05.03.21), 13.1.

Inhaftierte Kinder und Jugendliche aufgrund von vermeintlicher oder tatsächlicher IS-Zugehörigkeit

Kinder aus sunnitisch-arabischen Familien aus ehemals IS-kontrollierten Gebieten haben ein erhöhtes Risiko, für vermeintliche IS-Zugehörigkeit in Haft zu geraten und unter der Anti-Terrorismus Gesetzgebung angeklagt zu werden. Umfassende Zahlenangaben zu minderjährigen Inhaftierten mit Verbindungen zum IS existieren nicht. Schätzungen gehen von ursprünglich 5.000 Betroffenen insbesondere im Zuge der Rückeroberungen der ehemals IS-besetzten Gebiete aus, die zumindest vorübergehend inhaftiert und verhört wurden.⁷⁹ Ende 2018 waren nach Schätzungen von Human Rights Watch 1.500 Minderjährige im Irak wegen angeblicher IS-Zugehörigkeit in Haft.⁸⁰

Erhebungen vom Dezember 2020 haben ergeben, dass ca. 2.344 Minderjährige wegen IS-Zugehörigkeit im Irak in offiziellen Gefängnissen inhaftiert sind.⁸¹ Ca. 270 Minderjährige befanden sich zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaft, ihre Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.⁸² Die erhobenen Zahlen können nur einen Teil der Gesamtsituation abbilden, da für viele Haftanstalten keine präzisen Angaben ermittelt werden konnten. Für die Jugendgefängnisse in Bagdad liegen Zahlen zum Verhältnis zwischen IS-Zugehörigkeit und somit vermeintlich terroristischer Straftaten zu anderen Straftaten wie zum Beispiel Diebstahl oder Drogendelikte vor: Rund 59 Prozent der Minderjährigen sind wegen vermeintlicher IS-Zugehörigkeit in Bagdad in Haft.⁸³ Minderjährige Mädchen sind in den häufigsten

Fällen wegen Prostitution und Terrorismus inhaftiert.⁸⁴ Bei Jungen sind die häufigsten Gefängnisstrafen wegen Terrorismus, Vergehen gegen die Moral gefolgt von Körperverletzung (einschließlich sexueller Übergriffe), Mord und Landstreicherei verhängt worden.⁸⁵

Im Zuge der Rückeroberung des vom IS besetzten irakischen Territoriums wurden Tausende Menschen, darunter auch Tausende Kinder und Jugendliche von Akteur*innen⁸⁶ der vorrückenden Allianz gegen den IS gefangen genommen.⁸⁷ An der Rückeroberung waren sowohl staatliche Sicherheitskräfte der irakischen Zentralregierung als auch der kurdischen Regionalregierung beteiligt sowie eine Vielzahl an mittlerweile quasi-staatlichen Milizen. Genaue Zahlen darüber, wie viele Menschen wegen vermeintlicher IS-Zugehörigkeit vorübergehend aufgegriffen und anschließend inhaftiert wurden, liegen nicht vor. Dies liegt u. a. an den vielen unterschiedlichen Akteur*innen, die zumindest in Teilen außerhalb staatlicher Kontrolle agiert haben.⁸⁸ Vermutungen legen nahe, dass die irakische Regierung keinen Gesamtüberblick über die Inhaftiertenzahlen aufgrund von IS-Zugehörigkeit hat.⁸⁹ Nicht alle Inhaftierten sind in offiziellen Gefängnissen untergebracht. Einige Beobachter*innen gehen davon aus, dass es 20 bis 30 Prozent inoffizielle Gefängnisse gibt, die nicht unter der Kontrolle der irakischen Regierung stehen.⁹⁰ Auch gibt es Fälle von Doppelinhaftierung zuerst in Kurdistan/Irak und nach Freilassung eine erneute Inhaftierung im Zentralirak aufgrund fehlender Koordination zwischen kurdischen und zentralirakischen

79 Terre des hommes Interview (Namens und Organisation anonym), 15.12.20. mit Die Erhebungen basieren auf Informationen des Justizministeriums und Aussagen von Akteur*innen der Jugendgerichtsbarkeit vom Dezember 2020.

80 U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 13, <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

81 Die Erhebungen basieren auf Informationen des Justizministeriums und Aussagen von Akteur*innen der Jugendgerichtsbarkeit vom Dezember 2020.

82 Ebd.

83 Demnach waren 877 Minderjährige im Dezember 2020 in Bagdader Jugendgefängnissen wegen IS-Zugehörigkeit inhaftiert. Die Gesamtzahl für minderjährige Häftlinge in Bagdad betrug im Dezember 2020 1475.

84 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 104.

85 Ebd.

86 Iraqi Security Forces umfassen die Polizei und die Armee, Popular Mobilization Forces bestehend aus ca. 60 Milizen, die offiziell dem Premierminister unterstellt sind und dem Nationalen Sicherheitsberater berichtspflichtig sind. Einige Milizen sind de facto ziviler Kontrollmechanismen entzogen und den iranischen Revolutionsgarden unterstellt. Siehe U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 1, <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

87 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 31.

88 Iraq holding more than 19,000 because of IS, militant ties, AP news, März 2018, <https://apnews.com/article/aeec6571de54f5dba3543d91deed381> (aufgerufen am 03.12.20).

89 Ebd.

90 Rudaw, Harvard researcher talks trials, prison torture for ISIS suspects in Iraq, Dezember 2020, <https://www.rudaw.net/english/interview/10122020> (aufgerufen am 15.12.20)

Behörden.⁹¹ Ein Bericht aus dem Jahr 2018 spricht von ca. 19.000 durch die irakische Regierung Inhaftierten ohne Altersangaben mit vermeintlicher Verbindung zum IS oder aufgrund anderer terroristischer Aktivitäten.⁹² Insgesamt 8.861 Personen von den 19.000 wurden seit 2013 wegen terroristischer Straftaten verurteilt, der Großteil wird dem IS zugeschrieben.⁹³

Willkürliche Verhaftungen

Insbesondere die Milizen werden für willkürliche Verhaftungen von vermeintlich IS-affilierten Personen verantwortlich gemacht.⁹⁴ Ein Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen aus dem Jahr 2018 weist darauf hin, dass zwischen 2014 und 2017 Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht und internationale Menschenrechte durch irakische Sicherheitskräfte und mit ihnen affillierte Gruppen begangen wurden.⁹⁵ Bei den berichteten Verstößen handelt es sich um Racheakte, hauptsächlich gegen sunnitische Zivilist*innen, in Form von gewaltsamem Verschwinden und Hinrichtungen.⁹⁶ Betroffen waren Binnenvertriebene, Häftlinge und Kinder, sowie kampfunfähige mutmaßliche IS-Kämpfer.⁹⁷ Auch Berichte des US State Department aus dem Jahr 2016 legen nahe, dass Minderjährige mit mutmaßlichen Verbindungen zum IS durch irakische Milizen gewaltsam verschwunden sind.⁹⁸ Auch der UN-Menschenrechtsrat hat bestätigt, dass eine große Anzahl von Personen, einschließlich Minderjähriger, gewaltsam verschwunden sind und hat die irakische Regierung aufgefordert, diese Praktiken einzustellen.⁹⁹

91 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 32.

92 Iraq holding more than 19,000 because of IS, militant ties, AP news, März 2018, <https://apnews.com/article/aece6571de54f5dba3543d91deed381> (aufgerufen am 03.12.20).

93 Ebd.

94 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 30.

95 Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions transmitted to the Thirty-eighth session of the Human Rights Council, 20 June 2018, Geneva, S. 8.

96 Ebd.

97 Ebd.

98 US State Department, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, 20 April 2016, <https://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2017/nea/277243.htm> (aufgerufen am 15.12.20).

99 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 31.

Verhaftungen basierend auf Falschinformationen

Es ist davon auszugehen, dass Verhaftungen in vielen Fällen basierend auf Falschinformationen vorgenommen wurden. Ein irakischer Geheimdienstmitarbeiter hat dies gegenüber Human Rights Watch bestätigt und geht von Tausenden Betroffenen aus.¹⁰⁰ Laut Human Rights Watch wurden von irakischen und kurdischen Sicherheitskräften Fahndungslisten von mutmaßlichen IS-Mitgliedern und Unterstützer*innen erstellt.¹⁰¹ Es wurden Personen auf die Fahndungslisten gesetzt, die für jegliche Art der Zusammenarbeit mit und Unterstützung vom IS in Verdacht geraten sind. Hier kann es sich sowohl um logistische Unterstützungsfunktionen wie Kochen oder Fahrdienste handeln oder lediglich um verwandtschaftliche Beziehungen zu mutmaßlichen IS-Angehörigen.¹⁰² Basierend auf Aussagen von irakischen Geheimdienstmitarbeiter*innen umfassen die Fahndungslisten ca. 100.000 Namen.¹⁰³ Die Erstellung der Listen beruht auf unterschiedlichen Informationsquellen: auf durch den IS publizierten Informationen, aus Verhören von Inhaftierten, die Namen von mutmaßlichen IS-Anhängern preisgegeben haben, und auf Aussagen von vor dem IS-Geflüchteten, die Menschen aus ihren eigenen Nachbarschaften und Gemeinden genannt haben.¹⁰⁴ Human Rights Watch liegen Berichte von Familienangehörigen vermeintlich wegen IS-Zugehörigkeit Inhaftierter vor. Diese gaben an, ihre Angehörigen seien aufgrund interfamiliärer und persönlicher Streitigkeiten um Land und Besitz auf die Fahndungslisten gelangt.¹⁰⁵ Eigene Observations durch Human Rights Watch an irakischen Checkpoints legen nahe, dass Willkür und Fahrlässigkeit durch Sicherheitskräfte dazu geführt haben, dass Individuen festgehalten und ggf. inhaftiert wurden. Beispielsweise wurden Personen durch ihre Nachbarn bei der Checkpoint-Kontrolle beschuldigt, Verbindungen zum IS zu haben und wurden daraufhin ohne weitere Beweise verhaftet.¹⁰⁶ Auch liegen Berichte von Jungen und Männern vor, die verhaftet wurden, weil sie denselben Namen haben, wie gesuchte Personen auf den Fahndungslisten.¹⁰⁷

100 Human Rights Watch, »Everyone Must Confess«, März 2019, S. 14.

101 Ebd., S. 13.

102 Ebd.

103 Ebd.

104 Ebd.

105 Ebd.

106 Ebd.

107 Ebd.

Gerichtsverfahren und Haftstrafen für IS-Zugehörigkeit

Die irakische Regierung als auch die kurdische Regionalregierung reagieren auf die Bedrohung durch den IS im Rahmen von Anti-Terrorismus-Maßnahmen, einschließlich umfassenden Anti-Terrorismus-Gesetzen. Die Gerichtsverfahren entsprechen häufig nicht den internationalen Standards. Minderjährige mit tatsächlicher oder vermeintlicher IS-Zugehörigkeit werden in Terrorismusverfahren vor Gericht gestellt. Das Strafmaß in Terrorismusfällen ist deutlich höher als bei anderen Strafverfahren, in der Regel zwischen fünf und 15 Jahren Haft.¹⁰⁸ Bereits neunjährige Kinder gelten im Irak, elfjährige in der kurdischen Autonomieregion als strafmündig. Der Nachweis einer aktiven Handlung oder Unterstützung des IS ist für eine Verurteilung unter der Anti-Terrorismus-Gesetzgebung nicht notwendig.¹⁰⁹ Auch wird außer Acht gelassen, ob die Beschuldigten unter Zwang und gegen ihren Willen Unterstützung geleistet haben.¹¹⁰ Die Ermittlungen in Terrorismusverfahren basieren stark auf Vernehmungen der Angeklagten. Die irakischen Gerichte lassen vermeintlich unter Folter zustande gekommene Geständnisse regelmäßig als Beweismittel zu.¹¹¹ In einem großen Teil der Fälle sind Geständnisse das einzige vorliegende Beweismittel für eine Verurteilung.¹¹² Nach internationalen Normen sollten die Personen bestraft werden, die für die Rekrutierung der Minderjährigen verantwortlich sind.¹¹³ Hingegen sollten die Minderjährigen mit Blick auf das Kindeswohl und den Schutz der Kinderrechte bei Rehabilitation und Reintegration in die Gesellschaft unterstützt werden. Ein auf das Kindeswohl ausgerichteter und national abgestimmter Umgang mit Minderjährigen, die vermeintlich oder tatsächlich mit dem IS assoziiert waren, ist derzeit nicht vorhanden. Vielmehr wird von öffentlichem Druck berichtet, dem sich Jugendrichter*innen ausgesetzt sehen, um möglichst harte Strafen im Zusammenhang mit einer IS-Assoziierung zu verhängen.¹¹⁴

108 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 98.

109 Edb.

110 Ebd.

111 Ebd.

112 Ebd.

113 Ebd.

114 Ebd.

Untersuchungshaft und Ermittlungen

Der gesetzlich festgelegte Zeitraum für Untersuchungshaft für Minderjährige im Irak sollte 15 Tage nicht überschreiten, kann sich aber nach der Zeitdauer der maximal zulässigen Haftstrafe richten.¹¹⁵ Dies bedeutet, dass die U-Haft nicht länger als ein Viertel der Zeit der maximalen Strafe andauern darf.¹¹⁶ Die maximale Haftdauer für Minderjährige, die für Kapitalverbrechen angeklagt werden, kann 15 Jahre betragen, was die zulässige Zeit in Untersuchungshaft auf 3³/₄ Jahre festlegen würde.¹¹⁷ Die zulässigen Zeiten der Untersuchungshaft können somit stark variieren. Das irakische Jugendschutzgesetz sieht vor, dass nur Kinder über 14 Jahren in Untersuchungshaft genommen werden dürfen und nur, wenn sie für ein Kapitalverbrechen angeklagt sind, für das sie eine lebenslange Haftstrafe erhalten können.¹¹⁸ Eine detaillierte Studie aus dem Jahr 2019 belegt, dass die meisten Minderjährigen im Erhebungszeitraum in Untersuchungshaft im Zentralirak für Terrorismus angeklagt waren.¹¹⁹ Häufig verbleiben die Minderjährigen auch nach einer Verurteilung in den Untersuchungshaftanstalten, da alle speziellen Jugendgefängnisse überfüllt sind.

Der Zeitraum von der Verhaftung bis zur Verurteilung wird als besonders schwierig und kritisch eingeschätzt.¹²⁰ Mehrere internationale Menschenrechtsorganisationen haben wiederholt darauf hingewiesen, dass schlechte Behandlung und Folter im Irak regelmäßig während Verhaftungen und Vernehmungen passieren.¹²¹ Insbesondere Polizei und Armee werden hier als verantwortliche Akteur*innen hervorgehoben.¹²² Die Ermittlungen in Terrorismusverfahren basieren stark auf Vernehmungen der Angeklagten, selten werden Zeugenaussagen der vermeintlichen Opfer oder Geschädigten herangezogen.¹²³ Die irakischen Gerichte lassen vermeintlich unter Folter zustande gekommene

115 Ebd., S. 51.

116 Ebd.

117 Ebd.

118 Ebd., S. 49.

119 Ebd., S. 50

120 Terre des hommes Interview 15.12.20 (Name und Organisation anonym).

121 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 46.

122 Ebd., »Federal Police, National Security Service, PMF, and Asayish, abused prisoners and detainees, particularly Sunni Arabs«, Siehe U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 22, <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

123 Human Rights Watch, Everyone must confess, 2019, S. 17 ff.



IDP Camp Berseve I, Dohuk

Geständnisse regelmäßig als Beweismittel zu.¹²⁴ In einem großen Teil der Fälle sind Geständnisse das einzige vorliegende Beweismittel für eine Verurteilung.¹²⁵ Einen effektiven unabhängigen Beschwerdemechanismus, der Foltervorwürfe prüfen könnte, ist nicht existent.¹²⁶ Im Irak, einschließlich der kurdischen Region, gibt es derzeit 19 Jugendgerichte. Eines in jedem Gouvernorat und zwei in Bagdad mit insgesamt 40 Richter*innen und 60 Ermittler*innen. In Anbetracht der hohen Fallzahlen seit dem offiziellen militärischen Sieg über den IS ist die Justiz massiv überlastet. Schätzungen gehen

davon aus, dass bis zu 5.000 Minderjährige zumindest vorübergehend in Haft genommen wurden.

Verurteilungen

Minderjährige, die für tatsächlich oder vermeintliche IS-Zugehörigkeit vor Gericht stehen, werden unter der Antiterrorismus-Gesetzgebung angeklagt. Problematisch ist hieran die unpräzise und sehr breite Definition von Terrorismus.¹²⁷ Insbesondere die Kategorien »Asso-

124 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 46.

125 terre des hommes Interview, 15.12.2020 (Name und Organisation anonym)

126 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 47.

127 United Nations Assistance Mission for Iraq, Human Rights in the Administration of Justice in Iraq: Trials under the anti-terrorism laws and implications for justice, accountability and social cohesion in the aftermath of ISIL, 2020, S. iv.

ziierung« oder »Mitgliedschaft« in einer terroristischen Gruppierung können sehr umfassend interpretiert und in Folge auf einen großen Personenkreis angewandt werden.¹²⁸ Viele Gerichte haben hiervon entsprechend Gebrauch gemacht.¹²⁹ In einigen Fällen war lediglich ein Verwandtschaftsverhältnis zu IS-Mitgliedern ausreichend, um Frauen und Kinder vor Gericht zu stellen. Eine Beweisführung zu begangenen Taten der Angeklagten erfolgt in den allermeisten Fällen nicht.¹³⁰

Je nach zuständigem Jugendgericht gibt es erhebliche Abweichungen bei den Haftstrafen für Assoziierung mit oder Mitgliedschaft beim IS.¹³¹ Der Nachweis einer aktiven Handlung oder Unterstützung der Gruppierung Islamischer Staat ist wie oben beschrieben für eine Verurteilung nicht notwendig. Auch wird außer Acht gelassen, ob die Beschuldigten ggf. unter Zwang und gegen ihren Willen Unterstützung geleistet haben.¹³² Theoretisch verfügt der Irak seit 2016 über ein Amnestiegesetz, das eine Mitwirkung oder Unterstützung des IS unter Zwang anerkennt und für solche Fälle Amnestie ermöglicht.¹³³ De facto kommt es für Personen, die mit dem IS in Verbindung gebracht werden, selten zur Anwendung.¹³⁴ Das Strafmaß in Terrorismusfällen ist deutlich höher als bei anderen Strafverfahren, in der Regel zwischen fünf und 15 Jahren Haft.¹³⁵ Die Haftstrafen variieren nach Alter der Angeklagten und je nach zuständigem Jugendgericht.¹³⁶ Bereits neunjährige Kinder gelten im Irak als strafmündig, in der kurdischen Autonomieregion ab elf Jahren. Jugendgerichte in der kurdischen Region haben Haftstrafen zwischen ein und drei Jahren für IS-Zugehörigkeit ausgesprochen.¹³⁷ Jugendgerichte in Bagdad, Mosul und Anbar wiederum haben für die gleiche Straftat, nämlich Assoziierung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Gruppe,

bis zu sieben Jahre Haft für Kinder zwischen neun und elf Jahren und bis zu zehn Jahre Haft für Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren verhängt.¹³⁸ Andere Jugendgerichte im Zentralirak haben lediglich ein Jahr Haft für IS-Zugehörigkeit geurteilt.¹³⁹ Minderjährige, die an aktiven Kampfhandlungen teilgenommen haben, erhalten Haftstrafen von bis zu 15 Jahren.¹⁴⁰ Interviews mit zuständigen Richter*innen und Staatsanwält*innen zeigen, dass sie einen großen Druck durch Teile der irakischen Gesellschaft wahrnehmen, harte Strafen für vermeintliche IS-Unterstützer*innen zu verhängen.¹⁴¹

Eine positive Ausnahme in der Prozessführung ist das Anti-Terrorismus Gericht in Nineveh, das einen höheren Standard für Beweismittel voraussetzt, um Verhaftungen und strafrechtliche Verfolgung einzuleiten. Human Rights Watch berichtet, dass fragwürdige Fahndungslisten, haltlose Anschuldigungen und möglicherweise erzwungene Geständnisse nicht mehr die Hauptrolle in den Terrorismus-Verfahren spielen könnten, sollte sich die Anhebung der Standards auch in anderen irakischen Gerichten durchsetzen.¹⁴² Trotz dieser positiven Ausnahme entsprechen die Verfahren gegen IS-affilierte Personen nicht den internationalen Anforderungen an ein faires Gerichtsverfahren.¹⁴³

Wie durch die UN-Unterstützungsmission für den Irak festgehalten, trägt die Einhaltung der Menschenrechte im Justizsystem auch zur langfristigen Konfliktprävention bei.¹⁴⁴ Gelingt es jedoch nicht faire Gerichtsverfahren und Standards zu gewährleisten, können strukturelle Diskriminierung und Ungerechtigkeiten als potente Konflikttreiber wirken. Die Gefahr, betroffene Personengruppen so für extremistische Gruppierungen (erneut) empfänglich zu machen, steigt.

128 Ebd., S. 10.

129 Ebd.

130 Ebd.

131 terre des hommes Interview 15.12.20 (Name und Organisation anonym)

132 United Nations Assistance Mission for Iraq, Human Rights in the Administration of Justice in Iraq: Trials under the anti-terrorism laws and implications for justice, accountability and social cohesion in the aftermath of ISIL, 2020, S. 10.

133 General Amnesty Law no. 27/2016, February 11, 2017, provision 4(2).

134 Human Rights Watch, »Flawed Justice«, pp. 5, 33–35

135 Human Rights Watch, Flawed Justice: Accountability for ISIS Crimes in Iraq, Dezember 2017.

136 terre des hommes Interview 07.12.20 (Name und Organisation anonym)

137 Ebd.

138 Ebd.

139 Ebd.

140 Raya Jalabi, »Forgotten Victims«, Reuters, 12. März 2019, <https://www.reuters.com/investigates/special-report/iraq-islamicstate-children/> (aufgerufen am 03.02.21).

141 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 98.

142 Ebd.

143 Ebd.

144 United Nations Assistance Mission for Iraq, Human Rights in the Administration of Justice in Iraq: Trials under the anti-terrorism laws and implications for justice, accountability and social cohesion in the aftermath of ISIL, 2020, S. V.

Haftanstalten für Minderjährige

Die Situation in irakischen Gefängnissen wird in diversen Menschenrechtsberichten als zum Teil lebensbedrohlich beschrieben.¹⁴⁵ Die Überbelegung der Anstalten hat durch die große Zahl an inhaftierten vermeintlich IS-Zugehörigen dramatisch zugenommen.¹⁴⁶ Da die Jugendhaftanstalten überfüllt sind, müssen viele Minderjährige zum Teil Jahre in Untersuchungshaftanstalten verbringen.¹⁴⁷ In einigen Einrichtungen sind wegen Platzmangels Kinder nicht von Erwachsenen getrennt. In Teilen bieten Zellen nicht ausreichend Platz zum Sitzen, Liegen und Schlafen.¹⁴⁸ Einige Anstalten sind so überfüllt, dass es in den Zellen keinen Platz für Matratzen gibt.¹⁴⁹ Der bauliche Zustand vieler Haftanstalten wird als sehr schlecht beschrieben: Unzureichende Sanitäreinrichtungen und medizinische Versorgung, schlechte hygienische Bedingungen, eingeschränkter Zugang zu trinkbarem Wasser, Nahrungsmittelknappheit und körperliche Misshandlungen.¹⁵⁰ Zwar gibt es gesetzliche Vorgaben, die den Schutz und die Förderung von Minderjährigen während der Haft und nach ihrer Entlassung garantieren sollen, in der Praxis funktioniert die Umsetzung,

wenn überhaupt, nur unzureichend. Zurückzuführen ist dies auf schwache Mechanismen, geringe Kapazitäten und unzureichende Koordination, die durch die massiv angestiegenen Zahlen an inhaftierten Minderjährigen vollends überlastet scheinen. Im Irak gibt es keine nationale Institution, die Gefängnisse unabhängig kontrolliert.¹⁵¹ Ein unabhängiger Beschwerdemechanismus für jegliche Form von Gewalt und Missbrauch existiert ebenfalls nicht. Die derzeitige Situation ist geeignet, um eine Atmosphäre der Straffreiheit für verantwortliche Akteur*innen zu schaffen und begünstigt Missbrauch und Gewalt. Auch wenn das irakische Gesetz Rehabilitation und Reintegration für inhaftierte Minderjährige vorsieht, so ist die Umsetzung von Maßnahmen allein schon durch die großen Zahlen an inhaftierten Minderjährigen nicht gegeben. Kinder und Jugendliche, die für vermeintliche oder tatsächliche IS-Unterstützung und -Zugehörigkeit inhaftiert waren, sind stigmatisiert und haben kaum Zukunftschancen. Das sich hieraus ergebende Konfliktpotential, wie zum Beispiel Abdriften in kriminelle Milieus oder Empfänglichkeit für extremistische Gruppen, ist eine immense Herausforderung, die dringend auf nationaler Ebene kohärent adressiert werden muss.

145 U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 8, lediglich die neueren Haftanstalten in den größeren Städten in Kurdistan Irak wurden als in gutem Zustand beschrieben. <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

146 Ebd., S. 9 In September the IHCHR stated that the design capacity of 25 prisons of the Ministry of Justice was 21,600 inmates, while the inmate population was 37,900.

147 Watch list, Bridging the Gap: Bringing the Response to Children Formerly Associated with ISIL in Line with International Child Protection Standards, 2021, S. 11.

148 U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 8, lediglich die neueren Haftanstalten in den größeren Städten in Kurdistan Irak wurden als in gutem Zustand beschrieben. <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

149 Human Rights Watch, Everyone must confess, 2019, S. 21.

150 U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 8, lediglich die neueren Haftanstalten in den größeren Städten in Kurdistan Irak wurden als in gutem Zustand beschrieben. <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

151 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 110.

Die Struktur der Jugendhaftanstalten

Der Irak verfügt über ein Jugendjustizsystem mit speziellen Anstalten für Minderjährige in Untersuchungshaft und für verurteilte Kinder.¹⁵² Die Jugendstrafanstalten werden als »Rehabilitierungsschulen« bezeichnet mit dem Auftrag, soziale Rehabilitation und Reintegration durch Schul- und Ausbildung in die Gesellschaft zu ermöglichen.¹⁵³ De facto sind es Haftanstalten, die diesem Auftrag aufgrund von mangelnden Ressourcen und Kapazitäten nicht gerecht werden können.

Insgesamt gab es neun offizielle Jugendhaftanstalten für verurteilte Minderjährige im Irak: drei in der kurdischen Region in Erbil, Dohuk und Sulaymaniyah, fünf in Bagdad und eine Haftanstalt in Mosul, die zerstört wurde. Somit sind es derzeit acht funktionsfähige Anstalten, die verurteilte Minderjährige aufnehmen sollen.¹⁵⁴ Da die Jugendgerichte in der kurdischen Region im Durchschnitt deutlich kürzere Haftstrafen für Minderjährige mit IS-Assoziierung verhängt haben (zwischen ein bis drei Jahren), ist der Großteil der betroffenen Kinder bereits entlassen. Im Folgenden wird somit die Situation im Zentralirak beschrieben, wo noch immer viele Minderjährige im Zusammenhang mit dem IS inhaftiert sind.

Die Jugendhaftanstalten im Zentralirak befinden sich in der Zuständigkeit des Justizministeriums.¹⁵⁵ Eigentlich sollte das Justizministerium auch für die Untersuchungshaftanstalten für Minderjährige zuständig sein. Dies ist aber nicht überall der Fall: In Anbar, Salah ad-Din und Kirkuk liegt die Zuständigkeit der U-Haftstrukturen beim Innenministerium.¹⁵⁶ Diese U-Haftanstalten werden von der Polizei betrieben, die über kein spezifisches Training im Umgang mit Minderjährigen verfügt.¹⁵⁷ Anders als in den Jugendstrafanstalten

in Bagdad beschäftigt das Innenministerium keine Sozialarbeiter*innen für die Betreuung der Minderjährigen.¹⁵⁸ Aufgrund der großen Anzahl an Inhaftierten, sind die Kapazitäten der Jugendgefängnisse zum Teil dramatisch überschritten. Die Situation in Bagdad mit der landesweit größten Konzentration an Jugendgefängnissen ist im Dezember 2020 wie folgt:

1. Jugendgefängnis in al-Rashad für neun- bis zwölfjährige Jungen: ausgelegt für 288 Jungen, derzeitige Belegung 362.
2. Jugendgefängnis in al-Topchi für zwölf- bis 15-jährige Jungen: ausgelegt für 208 Jungen, derzeitige Belegung 536.
3. Jugendgefängnis in al-Jaefer für 15- bis 18-jährige Jungen: ausgelegt für 298, derzeitige Belegung 377
4. Baghdad Observatory Department für Gefangene: ausgelegt für 209 Jungen, derzeitige Belegung 105.
5. Jugendgefängnis in al-Shalshiye für neun- bis 22-jährige Mädchen: ausgelegt für 84, derzeitige Belegung 101. In dieser Anstalt gibt es auch Babys, die mit ihren verurteilten Müttern untergebracht sind. Im Mai 2019 waren es 23 Babys, für die keinerlei kinderfreundliche Umgebung vorhanden ist.¹⁵⁹

Im Dezember 2020 waren 56 inhaftierte Minderjährige ausländische Staatsbürger*innen. Davon 22 Jungen und 34 Mädchen.¹⁶⁰

Wegen der hohen Zahlen an inhaftierten Minderjährigen in den Bagdader Anstalten und der durchschnittlich langen Haftstrafen, die dort verbüßt werden, können verurteilte Minderjährige aus anderen Landesteilen nicht wie sonst üblich nach Bagdad transferiert werden.¹⁶¹ Der Zentralirak verfügt derzeit über keine weiteren Jugendhaftanstalten außer Gefängnissen für Minderjährige in Untersuchungshaft. Diese Struktur wird derzeit in Nineveh, Anbar, Kirkuk und Salah al-Din auch für bereits verurteilte Minderjährige mit vermeintlicher IS-Zugehörigkeit genutzt.¹⁶² Somit findet nicht immer eine Trennung zwischen bereits verurteilten und sich noch in Untersuchungshaft befindenden Minderjährigen statt. Eine Trennung der Minderjährigen differenziert nach Altersgruppen wird lediglich in den Jugendhaftanstalten in Bagdad für Jungen und in der

¹⁵² Human Rights Watch, everyone must confess, 2019, S. 21.

¹⁵³ Law No. 76 of 1983, The Juvenile Welfare Act (no. 22), Article 10(3).

¹⁵⁴ terre des hommes Interview 07.12.20 (Name und Organisation anonym)

¹⁵⁵ Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 106.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ Ebd.

¹⁵⁹ Ebd., S. 104.

¹⁶⁰ terre des hommes Interview vom 15.12.2020 (Name und Organisation anonym)

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² Ebd.

Die Lebensbedingungen in Haftanstalten

Die Situation in irakischen Gefängnissen wird in diversen Menschenrechtsberichten als zum Teil lebensbedrohlich beschrieben.¹⁷² Die Überbelegung der Anstalten hat durch die große Zahl an inhaftierten vermeintlich IS-Zugehörigen dramatisch zugenommen.¹⁷³ In Teilen bieten Zellen nicht ausreichend Platz zum Sitzen, Liegen und Schlafen.¹⁷⁴ Einige Anstalten sind so überfüllt, dass es in den Zellen keinen Platz für Matratzen gibt.¹⁷⁵ Der bauliche Zustand vieler Anstalten wird als sehr schlecht beschrieben: unzureichende Sanitäreinrichtungen und medizinische Versorgung, schlechte hygienische Bedingungen, eingeschränkter Zugang zu trinkbarem Wasser, Nahrungsmittelknappheit und körperliche Misshandlungen.¹⁷⁶

Diese Zustände spiegeln sich auch in Berichten über die Haftbedingungen für Minderjährige wider: Der UN-Kinderrechtsausschuss wies 2015 mit Besorgnis auf die schlechten Bedingungen für Minderjährige Inhaftierte hin: auf die schlechten Lebensbedingungen, die massive Überbelegung, unzureichender Zugang zu medizinischer Versorgung und auf die Gefahr von körperlichem und sexuellem Missbrauch.¹⁷⁷

Im Irak gibt es keine nationale Institution, die Gefängnisse unabhängig kontrolliert.¹⁷⁸ Ein unabhängiger Beschwerdemechanismus für jegliche Form von Gewalt und Missbrauch existiert somit auch nicht. Beschwerden von Inhaftierten können nur innerhalb der zuständigen Ministerien (Justizministerium und Innenministerium) bearbeitet werden.¹⁷⁹ Ob derlei Beschwerden in der Realität durch inhaftierte Minderjährige gemacht werden und in welchem Umfang ist nicht abschließend klar.¹⁸⁰ Interviews mit Haftanstaltsleitungen haben ergeben, dass ihnen keine offiziellen Beschwerden bekannt sind.¹⁸¹ Dies könnte auf mangelndes Vertrauen in den internen Beschwerdeweg hindeuten. Nichtstaatlichen Beobachter*innen wird in der Regel Zugang zu Haftanstalten gewährt, hierunter fallen das internationale Komitee des Roten Kreuzes und die UN-Unterstützungsmission für den Irak (UNAMI).¹⁸²

Theoretisch ist es möglich, dass inhaftierte Minderjährige Familienbesuche erhalten. Eine Hürde ist allerdings, dass sich alle Jugendhaftanstalten des Zentralirak in Bagdad befinden, was es für Familien aus den restlichen Landesteilen schwieriger macht, Besuche zu realisieren. Das ist insbesondere für ärmere Familien der Fall.¹⁸³ Einige Familien, deren Kinder wegen vermeintlicher oder tatsächlicher IS-Zugehörigkeit inhaftiert sind, verzichten aus Angst vor weiterer Stigmatisierung auf Besuche oder befürchten, dass weitere Familienmitglieder für IS-Zugehörigkeit angeschuldigt werden könnten. Diese Hürden erschweren den regelmäßigen Familienkontakt und können langfristig die Reintegration der inhaftierten Minderjährigen behindern.¹⁸⁴

Rehabilitierung und Fortbildung in Haft (beschreibt die Situation in Bagdad)

Auch wenn das irakische Gesetz Rehabilitierung und Reintegration vorsieht, so ist die Umsetzung von Maßnahmen während der Haft allein schon durch die großen Zahlen an inhaftierten Minderjährigen nicht gegeben. Die nachfolgend beschriebene Situation bezieht sich auf die speziell für Kinder und Jugendliche ausgerichteten Haftanstalten in Bagdad, in die eigentlich alle

172 U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 8, lediglich die neueren Haftanstalten in den größeren Städten in Kurdistan Irak wurden als in gutem Zustand beschrieben. <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

173 Ebd., S. 9. In September the IHCHR stated that the design capacity of 25 prisons of the Ministry of Justice was 21,600 inmates, while the inmate population was 37,900.

174 Ebd., S. 8.

175 Human Rights Watch, Everyone must confess, 2019, S. 21.

176 U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 8, <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

177 Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Iraq, 2015, CRC/C/IRQ/CO/2-4, S. 20, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fIRQ%2fCO%2f2-4&Lang=en (aufgerufen am 18.01.2021).

178 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 110.

179 Ebd.

180 Ebd.

181 Ebd.

182 Ebd.

183 Ebd., S. 105.

184 Ebd.



IDP Camp Hasansham

verurteilten Minderjährigen transferiert werden sollten, wie es das Jugendjustizsystem vorsieht. Eine Verlegung aller verurteilten Minderjährigen nach Bagdad ist aufgrund der massiven Überbelegung der Anstalten jedoch nicht möglich und bedeutet, dass ein nicht unerheblicher Teil von inhaftierten Kindern keinerlei Unterstützung für Rehabilitation und Reintegration erhält. Die wenigen Angebote, die in den Jugendhaftanstalten vorhanden sind, können keinen entscheidenden Beitrag zur Rehabilitation und Reintegration leisten. Hierfür sind deutlich mehr Ressourcen und eine gut koordinierte Gesamtstrategie notwendig.

Die Jugendstrafanstalten haben per Gesetz offiziell den Auftrag, für soziale Rehabilitation und langfristige Reintegration in die Gesellschaft zu sorgen. In den speziellen Jugendstrafanstalten sind staatlich angestellte Sozialarbeiter*innen beschäftigt, jedoch nicht in ausreichender Anzahl. In den allermeisten Untersuchungshaftanstalten sind keine Sozialarbeiter*innen vorhanden.¹⁸⁵ Diese Lücke in den U-Haftanstalten wird zumindest teilweise durch Angebote von NGOs gefüllt, die aber in Abhängigkeit von internationaler Finanzierung keine Langfristigkeit gewährleisten können.

¹⁸⁵ Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S.106.

Das Bildungsministerium entsendet Lehrkräfte an alle Jugendstrafanstalten in Bagdad, die zumindest das Grundschulcurriculum unterrichten.¹⁸⁶ Eine höhere Qualifikation ist für Minderjährige nur in der Anstalt al-Shalshiyeh möglich, wo auch Unterricht für die Sekundarstufe stattfindet.¹⁸⁷ Gerade Kinder mit langen Haftstrafen sind nach Abschluss des Grundschulniveaus gezwungenermaßen Schulabbrecher*innen.¹⁸⁸ Der Großteil der inhaftierten Kinder ist über zwölf Jahre alt und somit nicht mehr offiziell im Grundschulalter. Weiterführende Schulprüfungen sind theoretisch möglich, kommen nach Berichten jedoch nur selten vor.¹⁸⁹ Im Jahr 2019 arbeiteten in der Anstalt al-Shalshiyeh sechs Lehrkräfte. Offiziell ist die Anstalt für 84 Inhaftierte ausgelegt. Drei Lehrkräfte arbeiteten in al-Rashad, offiziell ausgelegt für 288 Minderjährige, fünf Lehrer*innen gab es in al-Topchi für offiziell 208 Plätze und acht Lehrer*innen in al-Jaefar, ausgelegt für 298 Inhaftierte.¹⁹⁰ Die Anzahl der entsandten Lehrer gemessen an den offiziellen Kapazitäten (und mehr noch an den tatsächlichen Belegungszahlen) der Bagdader Jugendhaftanstalten zeigen deutlich, dass die Lehrkapazitäten nicht ausreichen, um die Kinder und Jugendlichen adäquat zu unterrichten.

Praktisch-orientierte Ausbildungen werden ebenfalls in allen Jugendstrafanstalten angeboten und bereiten auf folgende Berufe vor: Friseur-, Schmiede-, Schneider-, Schreinerhandwerk und Handyreparatur.¹⁹¹ Nach erfolgreichem Abschluss werden Zertifikate ausgestellt, mit denen nach der Haft eine Anstellung gefunden werden kann.¹⁹² Der Zugang zum Arbeitsmarkt scheint, basierend auf Interviews mit Betroffenen, zumindest gegeben zu sein, die Zertifikate enthalten keinen Hinweis auf die Haftanstalten und minimieren so das Risiko einer Stigmatisierung.¹⁹³

Einige Anstalten arbeiten punktuell mit NGOs zusammen, sowie auch einige Untersuchungshaftanstalten. Die NGO-Angebote umfassen meist niederschwellige

Aktivitäten, wie zum Beispiel Sportaktivitäten oder Theatergruppen.¹⁹⁴ Einige NGOs bieten auch psychosoziale Unterstützung und Lernförderung samt Vorbereitung auf Abschlussprüfungen an. Der bestehende Bedarf an Unterstützung kann bei weitem nicht abgedeckt werden. Alle Angebote sind von internationalen Finanzierungen abhängig und somit nicht zuverlässig und durchgängig vorhanden. Hinzu kommt, dass es für die Arbeit in Haftanstalten keinen übergreifenden Rahmen gibt, an dessen Implementierung alle Akteur*innen gemeinsam arbeiten.

Das Jugendgesetz legt fest, dass soziale Unterstützung/Begleitung während der Haft gegeben sein soll.¹⁹⁵ Auch das Jugendschutzgesetz schreibt der psychosozialen Unterstützung eine zentrale Rolle zu, mit dem Gedanken, die Straffälligkeit der Minderjährigen zu »behandeln«.¹⁹⁶ Der zuständige Akteur für diese Art der Unterstützung ist das sogenannte »Büro für Persönlichkeitsassessment«. Theoretisch würde dieses Büro mögliche Unterstützungsleistungen durch Ärzt*innen, Psycholog*innen oder Psychiater*innen einleiten.¹⁹⁷

Zwar sind in allen Jugendstrafanstalten in Bagdad, wie bereits oben erwähnt, Sozialarbeiter*innen angestellt, die theoretisch psychosoziale Unterstützung leisten könnten. In der Realität sind ihre Kapazitäten hierfür weder hinsichtlich Qualität noch Quantität bei weitem nicht ausreichend, allein die große Zahl an Inhaftierten steht einer ausreichenden Betreuung entgegen.¹⁹⁸

Nachbetreuung von minderjährigen Häftlingen

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat bereits im Jahr 2015 beim letzten Staatenberichtsverfahren des Irak zur Konventionsumsetzung angemerkt, dass adäquate Programme und Institutionen für die Rehabilitation und Reintegration von straffällig gewordenen Kindern fehlen und dringend realisiert werden müssen.¹⁹⁹ An dieser Situation hat sich laut einer detaillierten Studie aus dem Jahr 2019 zur Jugendgerichtsbarkeit im Irak nichts geändert.²⁰⁰ Es ist davon auszugehen, dass es für

186 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 116.

187 Ebd.

188 Ebd.

189 Ebd.

190 Ebd. Die Anzahl der im Jahr 2019 tätigen Lehrkräfte in den Jugendhaftanstalten wurde den offiziellen Plätzen gegenübergestellt, für die die Anstalten ausgelegt sind, da keine tatsächlichen Zahlen der im Jahr 2019 inhaftierten Minderjährigen in den genannten Anstalten vorliegen.

191 Ebd.

192 Ebd.

193 Ebd.

194 Ebd.

195 Ebd.

196 Ebd., S. 117.

197 Ebd.

198 Ebd.

199 Committee on the Rights of the Child, Concluding Observations, CRC/C/IRQ/CO/24, 02 March 2015, CRC/C/IRQ/CO/2-4, S. 21.

200 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 120.

die meisten Minderjährigen, die aus der Haft entlassen werden, wenig bis gar keine Unterstützung gibt, wieder in einen normalen Alltag zurückzufinden. Stigmatisierung und administrative Hürden zum Beispiel zur Erneuerung von Ausweisdokumenten erschweren die Situation.

Im irakischen Jugendschutzgesetz ist die Nachbetreuung von aus der Haft entlassenen Minderjährigen vorgesehen durch eine eigens dafür geschaffene Einheit, bestehend aus Sozialarbeiter*innen, die grundsätzlich im Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten angesiedelt ist.²⁰¹ Derzeit ist diese Aufgabe dem Justizministerium unterstellt.²⁰² Die gesetzlichen Anforderungen legen fest, dass spätestens drei Monate vor der Haftentlassung eines Minderjährigen die spezifische Einheit für die Nachbetreuung durch die zuständige Gefängnisleitung eingeschaltet werden muss.²⁰³ Die Aufgabe der Nachbetreuungsstelle ist es, den Kontakt zur Familie des Minderjährigen herzustellen, möglichst je nach Alter eine Arbeitsstelle zu finden und ggf. eine Unterkunft zu organisieren.²⁰⁴ Der Wiedereingliederung in die Ursprungsfamilie und der Übergabe des Minderjährigen an die Erziehungsberechtigten wird gesetzliche Priorität eingeräumt²⁰⁵ Falls solch eine Überstellung in die Obhut der Ursprungsfamilie nicht möglich ist und keine anderen Optionen bestehen, sind staatliche Waisenhäuser zuständig für die Aufnahme.²⁰⁶

In der Realität funktioniert der oben beschriebene Mechanismus, wenn überhaupt, nur sehr unzureichend. Eine ausführliche Studie zur Jugendgerichtsbarkeit im Irak mit vielfachen Interviews hat deutlich gezeigt, dass fehlende Koordinierung der eigentlich zuständigen Akteur*innen dazu führt, dass keine Nachbetreuung stattfindet.²⁰⁷ Auch werden die zu entlassenden Minderjährigen nicht dabei unterstützt, ihre offiziellen Dokumente (Ausweis etc.) erneut zu beantragen, die oftmals verloren gegangen sind. Ohne offizielle Dokumente kann eine Reintegration in die Gesellschaft nicht gelingen, Diskriminierung beim Zugang zu staatlichen Unterstützungsdienstleistungen ist die Folge. Da sehr viele Kinder und Jugendliche erst gar nicht in die für Minderjährige designierten Jugendstrafanstalten

verlegt werden, ist davon auszugehen, dass eine große Zahl an Minderjährigen ohne jegliche Unterstützung und Nachverfolgung aus der Haft entlassen wurden und werden.

Die Situation von Kindern und Familien mit vermeintlichen Verbindungen zum IS

Viele Minderjährige, die für vermeintliche oder tatsächliche IS-Zugehörigkeit inhaftiert waren, ihre Haftstrafen verbüßt haben oder nie gerichtlich verurteilt und freigelassen wurden, können häufig nicht zu ihren Familien zurückkehren. Viele leben längerfristig in Binnenvertriebenen-Camps. Bei einer Rückkehr in ihre Heimatorte fürchten sie Vergeltung oder erneute Inhaftierung.²⁰⁸ Ihre Familienangehörigen raten ihnen, nicht zu ihnen zurückzukehren.²⁰⁹ Es gibt unzählige Vorfälle von Verwandten oder Freunden, die bei der Rückkehr an den Heimatort erneut verhaftet wurden.²¹⁰ Das IS-Stigma betrifft nicht nur Personen, die in Haft waren, sondern auch ihren erweiterten Familienkreis. Es handelt sich in der Regel um arabisch-sunnitische Iraker*innen aus ehemals IS-kontrollierten Gebieten, die teilweise noch immer in Binnenvertriebenen-Camps leben und in absehbarer Zeit keine Rückkehrperspektive haben. Die Anhänger*innen des islamischen Staates waren fast ausnahmslos Sunnit*innen. Eine schwerwiegende Folge der IS-Herrschaft im Irak ist der Generalverdacht gegenüber sunnitisch-arabischen Irakern, mögliche Kollaborateur*innen und Sympathisant*innen (gewesen) zu sein.

Ein Mitarbeiter des irakischen Innenministeriums ging 2019 von ca. 250.000 betroffenen Binnenvertriebenen aus, denen eine Verbindung zum IS unterstellt wird.²¹¹ Einige Camps sind ausschließlich für Familien und Personen mit vermeintlichen IS-Beziehungen vorgesehen. Für die Lebensrealität der betroffenen Familien und Kinder hat dies weitreichende Konsequenzen: Sie sind von Stigmatisierung, Diskriminierung und Missbrauch betroffen.²¹²

201 Ebd., S. 119.

202 Ebd.

203 Ebd.

204 Ebd.

205 Ebd.

206 Ebd., S. 120.

207 Ebd.

208 Amnesty International, *Marked for Life, Displaced Iraqis in Cycle of Abuse and Stigmatization*, March 17, 2020, S. 30, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde14/3318/2020/en/> (aufgerufen am 01.12.20).

209 Ebd.

210 Ebd.

211 U.S. Department of State, *2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq* S. 33, <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

212 Amnesty International, *Marked for Life, Displaced Iraqis in Cycle of Abuse and Stigmatization*, March 17, 2020, S. 5, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde14/3318/2020/en/> (aufgerufen am 01.12.20).



Topzawa, Erbil

Berichte aus dem Jahr 2019 gehen von ca. 45.000 Kindern ohne Papiere von Binnenvertriebenen aus, die in Camps leben.²¹³ Insbesondere zwischen 2014 bis 2017 geborene Kinder auf damals IS-kontrolliertem Territorium sind betroffen.²¹⁴ Ein UNHCR-Bericht aus dem Jahr 2019 spricht von ca. 2,9 Millionen Binnenvertriebenen im Irak, denen mindestens ein offizielles Dokument fehlt (Geburtsurkunde, Ausweis o.ä.).²¹⁵ Gültige Ausweispapiere und Dokumente sind die Voraussetzung für staatliche Unterstützungsdienstleistungen und dafür,

sich frei im Land bewegen zu können.²¹⁶ Damit Binnenvertriebene in ihre Heimatorte zurückkehren können, benötigen sie eine Sicherheitsfreigabe der zuständigen Behörden. Diese wird nur bei Vorhandensein von offiziellen Papieren erteilt.²¹⁷ Binnenvertriebene, denen Verbindungen zum IS unterstellt werden, haben große Schwierigkeiten, Papiere zu beantragen oder zu erneuern.²¹⁸ Fehlende Dokumente werden von offiziellen Stellen und an Checkpoints regelmäßig mit vermeintlicher IS-Zugehörigkeit in Verbindung gebracht und erhöhen das Risiko für willkürliche Verhaftungen.²¹⁹ Offizielle Dokumente können nur in den lokalen Behörden der Heimatorte beantragt werden, eine weitere

213 U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 36, <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

214 Norwegian Refugee Council, Barriers from Birth, undocumented children in Iraq sentenced to a life on the margins, April 2019.

215 U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 36, <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

216 Ebd.

217 Amnesty International, Marked for Life, Displaced Iraqis in Cycle of Abuse and Stigmatization, March 17, 2020, S. 33, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde14/3318/2020/en/> (aufgerufen am 01.12.20).

218 Ebd., S. 7.

219 Ebd.

Hürde für betroffene Binnenvertriebene, die sich zum Teil aus finanziellen Gründen eine Reise dorthin nicht leisten können.²²⁰ In den zuständigen lokalen Behörden führen irakische Sicherheitsbeamte Prüfungen durch, ob Antragssteller*innen mögliche Verbindungen zum IS haben könnten.²²¹ Sie bedienen sich umfangreicher Fahndungslisten, die als unglaublich kritisiert werden,²²² um potentielle Kollaborateur*innen zu identifizieren und verhören Antragssteller*innen nach Bedarf.²²³ Die Bewegungsfreiheit der Betroffenen ist deutlich eingeschränkt, fehlende Papiere können nicht nur der Auslöser für Verhaftungen sein, sondern auch nach Verlassen des Binnenvertriebenencamps kann Bewohner*innen ohne gültige Papiere der erneute Zutritt verwehrt werden.²²⁴ Das IS-Stigma erhöht die Vulnerabilität von Frauenhaushalten samt den zugehörigen Kindern in IDP-Camps immens: Sie laufen Gefahr, Opfer gewaltsamer und sexueller Übergriffe bis hin zu Vergewaltigungen durch andere Campbewohner oder staatliche Akteur*innen zu werden.²²⁵ Der Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für Kinder in bewaffneten Konflikten vom Dezember 2019 hält fest, dass Kinder mit vermeintlicher oder tatsächlicher IS-Zugehörigkeit potentiell extremer Gewalt ausgesetzt sind und keinen adäquaten Zugang zu medizinischer und psychosozialer Hilfestellung haben.²²⁶ Im extremsten Fall werden Kinder für ihre vermeintliche IS-Zugehörigkeit inhaftiert.

Tausende Kinder aus Familien mit vermeintlichen Verbindungen zum IS konnten sich laut einem Human Rights Watch Bericht aus dem Jahr 2019 aufgrund fehlender Ausweisdokumente nicht für den Schulbesuch anmelden.²²⁷ Schuldirektor*innen und Hilfsorganisationen wurden von Beamt*innen dazu aufgefordert, keine Kinder mit fehlenden Ausweisdokumenten zuzulassen, obwohl das irakische Bildungsministerium bereits 2018

dazu aufgefordert hat, auch für diese Kinder den Schulbesuch zu ermöglichen.²²⁸

In einigen Regionen ergreifen lokale Behörden Maßnahmen, die Kollektivstrafmaßnahmen gleichkommen: Im Gouvernorat Anbar erhielten 200 Familien, die Verwandte mit IS-Zugehörigkeit haben, pinke Identitätsausweise.²²⁹ Bei jeder Sicherheitskontrolle zum Beispiel an Checkpoints wird so eine direkte Zuordnung der Betroffenen möglich, das Risiko für Diskriminierung mit einhergehendem Missbrauch steigt. In einem anderen Fall, der durch Human Rights Watch berichtet wurde, hinderte die kurdische Regionalregierung 4.200 sunnitische Araber*innen an der Rückkehr in ihre Dörfer östlich von Mosul, nur kurdischen Bewohner*innen der Dörfer oder Araber*innen mit Verbindungen zur kurdischen Regionalregierung wurde die Rückkehr gestattet.²³⁰ Als Folge hatten die Betroffenen auch keinen Zugang zu ihrem Ackerland und konnten ihren Lebensunterhalt nicht sichern.²³¹ Da die Rückkehr nur spezifischen Personen verboten wurde, äußert Human Rights Watch den Verdacht, dass unterstellte IS-Zugehörigkeit der ausschlaggebende Grund war.²³²

Auch sind Fälle von Enteignungen durch irakische Sicherheitskräfte und Milizen bekannt geworden, die sowohl vermeintliche IS-Kollaborateur*innen als auch Mitglieder von religiösen und ethnischen Minderheiten betroffen haben.²³³ Enteignungen sind gemäß der irakischen Gesetzgebung nur im Interesse des Allgemeinwohls und mit adäquater Entschädigung möglich.²³⁴ Im Gouvernorat Ninewa stellen die zuständigen Behörden Kompensationen für enteignete Familien mit vermeintlichen IS-Verbindungen in Aussicht. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Sicherheitsfreigabe durch lokale Behörden, die den meisten Betroffenen nicht erteilt wurde.²³⁵

Eine Rückkehr in einen normalen Alltag ist für viele Kinder aus sunnitisch-arabischen Familien nicht absehbar, wegen fehlender Sicherheitsfreigaben sitzen sie dauer-

220 Ebd., S. 29.

221 Ebd., S. 7.

222 Human Rights Watch, everyone must confess, 2019, S. 13.

223 Amnesty International, Marked for Life, Displaced Iraqis in Cycle of Abuse and Stigmatization, March 17, 2020, S. 7, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde14/3318/2020/en/> (aufgerufen am 01.12.20).

224 U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 36, <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

225 Ebd.

226 United Nations (UN) Security Council, Report of the Secretary-General, Children and armed conflict in Iraq (»Iraq Report«)(S/2019/984), December 23, 2019, S. 14 ff.

227 Human Rights Watch, 2019, Iraq: School doors barred to many children, <https://www.hrw.org/news/2019/08/28/iraq-school-doors-barred-many-children> (aufgerufen am 09.12.20).

228 Ebd.

229 U.S. Department of State, 2019 Country Reports on Human Rights Practice: Iraq S. 33, <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/iraq/> (aufgerufen am 22.02.21).

230 Ebd., S. 34

231 Ebd.

232 Ebd.

233 Ebd., S. 20.

234 Ebd.

235 Ebd.



IDP Camp Berserve II, Dohuk

haft in IDP-Camps fest und in der gesellschaftlichen und behördlichen Wahrnehmung sind sie ein Sicherheitsrisiko. Zukunftschancen für die Betroffenen gibt es derzeit kaum.²³⁶ Wie bereits in Teil I ausgeführt, will die irakische Regierung die Binnenvertriebenen-Krise durch die Schließung der Camps bereits seit 2019 beenden. Dieser Prozess wurde lediglich durch die Corona-Pandemie verlangsamt, hat Ende 2020 jedoch wieder an Relevanz gewonnen. Für viele Menschen bedeuten die Schließungen eine erneute Vertreibung, da eine endgültige Rückkehr in die Heimatorte nicht möglich ist, und damit einhergehend eine dramatische Verschlechterung der bereits schlechten Lebenssituation.

Die gefährliche Schutzlücke: schwache Kinderschutzmechanismen, fehlende Rehabilitation und Reintegration

Der Irak verfügt zwar über unterschiedliche Mechanismen zum Schutz von Kindern, jedoch ist das Gesamtsystem schwach und die Koordination der unterschiedlichen Akteur*innen untereinander unzureichend.²³⁷ Der vorhandene gesetzliche Rahmen ist nicht umfassend genug und die Kapazitäten für die Implementierung von Schutzgesetzen sind zu gering.²³⁸ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden hier zur Verdeutlichung einige Instrumente und Akteur*innen genannt:

²³⁶ Amnesty International, Marked for Life, Displaced Iraqis in Cycle of Abuse and Stigmatization, March 17, 2020, S. 30, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde14/3318/2020/en/> (aufgerufen am 01.12.20).

²³⁷ UNICEF, 5 Questions: A child protection policy for Iraq, Februar 2016, <https://medium.com/stories-from-unicef-in-iraq-english/5-questions-a-child-protection-policy-for-iraq-c8457e9d6148> (aufgerufen am 28.12.20).

²³⁸ Ebd.

- 2017 wurde eine nationale Kinderschutzrichtlinie vorgestellt mit dem Ziel, Kinder vor jeglicher Art der Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung zu schützen. Sie bildet den Rahmen für staatliches und zivilgesellschaftliches Handeln. Ihre Implementierung ist bis dato unzureichend.²³⁹
- Die irakische Kinderschutzkommission aus dem Jahr 1982 ist die maßgebliche staatliche Schutzakteurin, sie ist Teil des Ministeriums für Arbeit und Soziales ohne eigenes Budget.²⁴⁰ In der kurdischen Region erfolgte ihre Etablierung im Jahr 2008. Sie hat eine Beobachtungsfunktion für mehrere Institutionen, unter anderem auch für Jugendhaftanstalten.²⁴¹ Die Kommission hat eine Reihe Zuständigkeiten, die über die Erstellung von Richtlinien zum Schutz von Kindern bis hin zur Koordinierung von unterschiedlichen Akteur*innen, dem Monitoring von Programmen und der Sammlung von Statistiken und der Erhebung von relevanten Daten reichen.²⁴² Die Funktionalität der Kinderschutzkommission ist stark eingeschränkt durch fehlendes politisches Engagement und fehlende Mittel.²⁴³
- Im Jahr 2008 wurde der gesetzliche Rahmen für eine unabhängige Menschenrechtskommission durch die irakische Regierung geschaffen, die mit einem Mandat ausgestattet ist, als unabhängiger Beschwerdemechanismus zu fungieren.²⁴⁴ Allerdings ist die Kommission ineffektiv, da ihre Besetzung nach parteipolitischen Quoten geregelt ist.²⁴⁵ Insgesamt müssen 13 Kommissionsmitglieder bestellt werden, die sich zum Teil aus den unterschiedlichen ethnischen und konfessionellen Gruppen des Irak zusammensetzen.²⁴⁶ Beobachter*innen halten es aus diesem Grund für fast unmöglich, dass die Kommission ihre Monitoringfunktion zur Menschenrechtssituation im Irak adäquat ausführen kann.²⁴⁷

Die theoretisch existierenden staatlichen Schutzmechanismen sind derzeit nicht in der Lage, die schwierige Situation der als IS-affiliert geltenden Minderjährigen adäquat anzugehen. Bis heute existiert kein nationaler Aktionsplan oder eine kohärente Strategie, die die spezifischen Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen adressiert. Die starke Spaltung des politischen Systems und seiner Akteur*innen entlang konfessioneller und ethnischer Zugehörigkeit, einschließlich tiefsitzender Ressentiments gegenüber dem jeweils anderen, erschwert gemeinsames, entschlossenes Handeln. Die so entstehenden Schutzlücken, anhaltende Gewalt und Diskriminierungserfahrungen sind potente Konflikttreiber, die sich stark destabilisierend auf das gesellschaftliche Zusammenleben auswirken können.

Stattdessen versuchen nationale und internationale nichtstaatliche humanitäre Akteur*innen so gut es geht mit Ad-hoc-Ansätzen, die enormen Bedarfe zu bearbeiten. Die Gesamtatmosphäre ist äußerst sensibel, insbesondere lokale NGOs und Menschenrechtsaktivist*innen gehen beachtliche Risiken ein, wenn sie an Unterstützungsangeboten für vermeintlich IS-affilierte Personengruppen mitarbeiten. Stabile und längerfristige Finanzierungen für diese spezifische Zielgruppe existieren kaum. Ein strukturierter Koordinations- und Austauschversuch von nationalen und internationalen NGOs untereinander wurde zeitweise durch den sogenannten »Runden Tisch Kindersoldaten« in Kurdistan Irak durch die GIZ zwischen 2018 und 2019 unternommen. Mehrere Expert*inneninterviews im Rahmen dieser Studie haben ergeben, dass ein offizielles Bekenntnis und konkrete Handlungen sowohl der internationalen Gebergemeinschaft als auch der irakischen Regierung dringend notwendig sind, damit die schwierigen Lebensbedingungen der betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien adressiert werden können. Den humanitären Akteur*innen würde dies eine verbesserte Handlungsgrundlage verschaffen, in einem gemeinsam koordinierten Rahmen zu agieren.

239 Office of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, Iraq, <https://childrenandarmedconflict.un.org/where-we-work/iraq/> (aufgerufen am 28.12.20).

240 Delchambre (M.), Khalaf (K.), Terre des hommes Foundation, Study of the formal and informal juvenile justice system in Iraq, Baghdad 2019, S. 9.

241 Ebd.

242 Ebd.

243 Ebd.

244 Ebd.

245 Ebd.

246 Ebd.

247 Ebd.



Jugendstrafanstalt, Erbil

BOX 2: Übergabeprotokolle als Alternativen zur Inhaftierung von Kindern im Kontext bewaffneter Konflikte

Seit einigen Jahren gibt es praktische Erfahrungen im Kontext bewaffneter Konflikte mit sogenannten Übergabeprotokollen. Sie sind ein Instrument, um die Inhaftierung von Kindern in diesen Kontexten zu reduzieren und möglichst ganz zu verhindern.²⁴⁸ Die Übergabeprotokolle werden durch die UN unterstützt und sind entweder Vereinbarungen zwischen staatlichen Ministerien oder direkt zwischen den UN und den jeweiligen Regierungen.²⁴⁹ Sie legen fest, Kinder mit vermeintlicher Zugehörigkeit zu bewaffneten Gruppen direkt an Kinderschutzakteur*innen zu überstellen und so ihre Inhaftierung unter häufig besorgniserregenden Umständen zu verhindern.²⁵⁰ Die Kinderschutzakteur*innen sollen die Reintegration der Minderjährigen begleiten. Übergabeprotokolle stellen keine Amnestievereinbarung dar – Minderjährige, die verdächtigt werden, ein internatio-

nal anerkanntes schweres Verbrechen begangen zu haben, können im Einklang mit den Standards der internationalen Jugendgerichtsbarkeit vor Gericht gestellt werden.²⁵¹ Mildernde Umstände für Minderjährige, deren Rekrutierung eine schwere Kinderrechtsverletzung darstellt, müssen in diesem Kontext berücksichtigt werden.²⁵²

Erfahrungen mit Übergabeprotokollen gibt es aus Mali, Sudan, Uganda, Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und Somalia, wo Regierungen entsprechende Vereinbarungen getroffen haben.²⁵³ Es liegen keine umfassenden Daten zur Implementierung der jeweiligen Übergabeprotokolle vor, jedoch haben sie zur Reduzierung von Inhaftierungen beigetragen.²⁵⁴

²⁴⁸ Watch List, a path to reintegration: the role of handover protocols in protecting the rights of children formerly associated with armed forces, Dezember 2020, S.1.

²⁴⁹ Ebd.

²⁵⁰ Ebd.

²⁵¹ Ebd.

²⁵² Ebd., S.2.

²⁵³ Ebd.

²⁵⁴ Ebd.

III. Empfehlungen

Aus der Studie ergeben sich folgende Empfehlungen an die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland als wichtiger Geberin, für die irakische Regierung technische und ggf. auch finanzielle Unterstützung zu leisten bei:

- der Entwicklung und Umsetzung eines nationalen Rehabilitations- und Reintegrationsprogramms für Minderjährige, die wegen vermeintlicher oder tatsächlicher IS-Zugehörigkeit inhaftiert sind;
- dem Aufbau der Kapazitäten von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zur Umsetzung von adäquaten Kinderschutzaktivitäten im Rahmen des Rehabilitierungs- und Reintegrationsprogramms;
- der Einbeziehung lokaler zivilgesellschaftlicher Akteur*innen zur Ausgestaltung des nationalen Rehabilitations- und Reintegrationsprogramms;
- dem Aushandeln von Protokollen zur Überstellung aller inhaftierten Kinder an Kinderschutzakteur*innen, die lediglich für IS-Mitgliedschaft (und nicht für Gewaltverbrechen) inhaftiert sind;
- der Einhaltung der internationalen Normen der Jugendgerichtsbarkeit für Kinder, die wegen Gewaltverbrechen in Verbindung mit dem IS inhaftiert sind. Diese beinhalten: Haft nur als letztes Mittel und nur so lange wie unbedingt nötig, Kinder separat von Erwachsenen inhaftieren, Zugang zu rechtlicher Beratung ermöglichen, das Kindeswohl hat erste Priorität, Rehabilitation und Reintegration priorisieren;
- der Überprüfung föderaler und regionaler Anti-Terrorismus-Gesetze, um diese in Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen der Jugendgerichtsbarkeit sowie den Kinderrechten zu bringen.
- Lokale zivilgesellschaftliche Akteur*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen, die sich für vermeintlich IS-affilierte Minderjährige einsetzen, müssen vor Repressalien geschützt werden, im Einklang mit internationalen Protokollen zu ihrem Schutz.

BOX 3: Eine Veröffentlichung vom März 2021 der Organisation watch list zeigt auf, wie konkrete Schritte für eine Reintegration von Minderjährigen, die als IS-affiliert wahrgenommen werden, aussehen können.¹

6. **Einrichtung von Transitzentren:** Der Aufenthalt von Minderjährigen in solchen Zentren soll ihre endgültige Rückkehr in ihre Gemeinschaften vorbereiten und sowohl ihnen als auch ihren Gemeinschaften hierfür Vorbereitungszeit ermöglichen. Minderjährige erhalten in den Zentren Zugang zu medizinischer Versorgung, psychosozialer Unterstützung, Bildungsangebote einschließlich berufsbildender Trainings. Wenn die Zeit im Zentrum beendet ist, übernehmen zivile Akteur*innen die Aufgabe, die Familien mit den Kindern wieder zusammenzuführen.
7. **Keine Sonderprogramme:** Kinder und Jugendliche, die als IS-affiliert wahrgenommen werden, sollten nicht durch gesonderte Programme unterstützt werden, die keine anderen Personengruppen einbeziehen. Die Stigmatisierung dieser Kinder ist bereits groß und sollte durch Sonderprogramme nicht noch verschärft werden oder in der Gesellschaft den Anschein erwecken, dass diese Kinder besonders »belohnt« werden. Programme sollten so aufgestellt werden, dass die Gemeinschaften als Ganzes profitieren und generell die Folgen des bewaffneten Konflikts für Kinder und Jugendliche adressieren. In diesem größeren Rahmen können Angebote die spezifischen Bedürfnisse von ehemals IS-affilierten Minderjährigen berücksichtigen, ohne sie zu sehr zu exponieren.
8. **Gendersensible Programme:** Der IS hat Mädchen auf vielfältige Arten missbraucht. Um auf die sich hieraus ergebenden spezifischen Bedarfe einzugehen, sollten die Ergebnisse von Genderanalysen berücksichtigt werden, um entsprechende Programme so anzupassen, dass sie kein zusätzliches Stigma oder **mögliche Negativeffekte für Mädchen** haben.
9. **Unterstützung der Familien:** Für die Reintegration der Kinder in ihre Gemeinschaften spielen ihre Familien eine wichtige Rolle. Die Familien sollten im Rahmen von Programmen unterstützt werden, ihre zurückgekehrten Kinder bestmöglich zu begleiten.
10. **Aufholunterricht:** Viele Kinder haben mehrere Schuljahre während ihrer Zugehörigkeit zum IS verpasst. Reintegrationsmaßnahmen sollten von schon bestehenden Aufholunterrichtsangeboten Gebrauch machen, und diese ausbauen und gleichzeitig administrative Hürden für die Teilnahme an den Maßnahmen reduzieren. Der Schulbesuch trägt dazu bei, Kinder in ihren Gemeinden zu verankern.
11. **Verbesserter Zugang zu offiziellen Dokumenten wie Geburtsurkunden und Ausweisen:** Viele Menschen haben während der IS-Herrschaft ihre offiziellen Dokumente verloren und/oder konnten keine neuen ausstellen lassen. Diese Dokumente sind häufig die Voraussetzung, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Bürokratische und Sicherheitshürden verhindern den einfachen Zugang zu offiziellen Dokumenten. Obwohl bereits lokale und internationale Akteur*innen an dieser Thematik arbeiten, sollte die Unterstützung im Rahmen eines Reintegrationsprogramms ausgeweitet werden.
12. **Einbeziehung der Gemeinschaft:** eine erfolgreiche Reintegration kann laut Expert*innen dann gelingen, wenn der Prozess von der Gemeinschaft getragen und umgesetzt wird mit möglicher Unterstützung von externen Akteur*innen. Dies setzt voraus, dass in allen Programmen die Gemeinschaften früh eingebunden und für den Prozess sensibilisiert werden.²⁵⁵

²⁵⁵ Watch list, Bridging the Gap: Bringing the Response to Children Formerly Associated with ISIL in Iraq in Line with International Child Protection Standards, March 2021, S.19

Du bewegst mehr als Du gibst

 terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not